

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

UGE Villmar GmbH & Co. KG
Umweltgerechte Energie
vertreten durch UKA Windpark Verwaltungs GmbH
Lohmen wiederum vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Michael Böhm
Dorfstr. 20a
18276 Lohmen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-43.1-53-a-1900-07-00001#2025-00002

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 08.09.2026

Änderungsgenehmigung

I.Tenor

Auf Antrag vom 27.06.2025, eingegangen am 27.06.2025, wird der

UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie

Dorfstraße 20a

18276 Lohmen

gemäß §§ 16 b Abs. 7 Satz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 65606 Villmar, Gemarkung Villmar

1 Windenergieanlage

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 02	Villmar	Villmar	15	21	32.444.697	5.581.551

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von 1 Windenergieanlage des Typs Nordex N175-6.8MW (6,8 MW Nennleistung, 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, Gesamthöhe 266,5 m) anstatt der mit Bescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, genehmigten einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 136 – 3.45 MW (3,45 MW Nennleistung, 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser, Gesamthöhe 202 m) (Änderung des Anlagentyps). Der Standort der bereits genehmigten WEA 02 wird zudem verschoben und damit ändern sich ebenfalls die Flächen der Anlagenabgrenzung. Die im Bescheid vom 18.12.2023 genehmigte Fundamentenerhöhung um 2 m entfällt.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zur Windenergieanlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits erteilten Genehmigung vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 18.12.2023 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N175-6.8MW keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den im o. g. Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen

II.Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Gemäß § 5 der Verordnung zum Schutze Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar, hier die betroffene Gewinnungsanlage „Stollen in der Dutzbach“ (StAnz. 08/1970 S. 407) i.V.m § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, wird die Befreiung von dem Verbot § 3 lit. q) „größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung“ der genannten Verordnung auf den Flächen der Schutzzone III nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

III. Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung	1
I. Tenor	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Inhaltsverzeichnis	4
IV. Antragsunterlagen	6
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	16
1. Allgemeines.....	16
2. Bauordnungsrecht.....	17
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr.....	21
4. Immissionsschutzrecht	21
5. Luftverkehrsrecht	26
6. Straßenverkehrsrecht.....	31
7. Denkmalschutz.....	31
8. Wasserrecht - Grundwasserschutz	31
9. Bergrecht/ Bergaufsicht.....	36
10. Abfallrecht/ Abfallwirtschaft	37
11. Kampfmittel	38
12. Naturschutzrecht	38
13. Wassergefährdende Stoffe.....	48
VI. Hinweise	49
1. Bauordnungsrecht.....	49
2. Immissionsschutzrecht	49
3. Straßenrecht	51
4. Denkmalschutz.....	51
5. Oberflächengewässer	51
6. Grundwasserschutz.....	51
7. Wassergefährdende Stoffe.....	52
8. Abfallrecht	52
9. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	54
10. Naturschutzrecht	54
11. Bergrecht.....	55
12. Landwirtschaft	55
VII. Begründung.....	56

1.	Vorbemerkung.....	56
2.	Rechtsgrundlagen	56
3.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand	57
4.	Verfahrensablauf.....	57
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	60
6.	Sofortige Vollziehung	99
VIII. Kostenentscheidung.....		100
IX. Rechtsbehelfsbelehrung		100
Anlagen:		101

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
1. Antrag	
Vorblatt Antrag und Deckblatt Kapitel 1	2
1.1 Formular 1/1 – Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, unterschrieben 27.06.2025	5
1.1.1 -1.1.2 Handelsregistrauszüge	9
1.1.3 – 1.1.6 Vollmachten	6
1.2 Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	1
1.2.1 Herstell- und Rohbaukosten	2
1.3 Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
1.4 Schreiben UKA, Antrag öffentliche Bekanntmachung, 27.06.2025	1
1.5 Schreiben UKA, Bautechnische Nachweise, 27.06.2025	1
1.6 Schreiben UKA, Rückbauverpflichtung, 27.06.2025	1
1.7 Schreiben UKA, Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen nach § 10 Abs. 5 BImSchG, 27.06.2025	1
2. Inhaltsverzeichnis	
Deckblatt Kapitel 2	1
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Kurzbeschreibung	
Deckblatt Kapitel 3	1
3. Kurzbeschreibung- Windenergiepark Villmar I, Juni 2025	13
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
Deckblatt Kapitel 4	1
4.1 Anschreiben Nordex, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 22.02.2022	2
5. Standort und Umgebung	
Deckblatt Kapitel 5	1
5.1 Standort und Umgebung der Anlage, September 2025	7
5.2.1 Übersichtsplan 1 – 1:25.000, UKA, 25.06.2025	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
5.2.2 Übersichtsplan 2 – 1:25.000, UKA, 25.06.2025	1
5.2.3 Übersichtsplan – Abstände Medien und Infrastruktur, 1:15.000, UKA, 25.06.2025	1
5.2.4 Übersichtsplan – Abstände zur Wohnbebauung, 1:10.000, UKA, 25.06.2025	1
5.2.5 Übersichtsplan – Flurkarte und Erschließung – 1:5.000, UKA, 25.06.2025	1
5.2.6 Übersichtsplan – potenzielle Lagerflächen für Erdaushub – 1:5.000, UKA, 25.06.2025	1
5.2.7 Übersichtsplan – Abgrenzung Annex-Verfahren – 1:5.000, UKA, 25.06.2025	1
5.2.8 Übersichtsplan – Abstände zu Bestandsanlagen – 1:50.000, UKA, 30.06.2025	1
5.2.9 Flächennutzungsplan Gemeinde Villmar, Gesamtplan, – 1:10.000, SLE-Consult, Juni 2005	1
5.2.10 Lageplan, 1:1.000, renerco plan consult GmbH, 27.01.2025	1
5.2.11 Koordinatenliste, Wehrmann Vermessung	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Deckblatt Kapitel 6	1
6.1 Formular 6/1 Betriebseinheiten	1
6.2 Formular 6/3 Apparatelisten für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
6.3 Technische Beschreibung, Delta4000 -N175/6.X, allgemeine Dokumentation, Rev. 08, 9003362, Nordex Energy, 04.12.2024	24
6.4 Technische Übersichtszeichnung, Nordex WEA Delta4000 N175 6.X TCS179, 1:5.000, 00175-E0005736197, Nordex Energy, 07.12.2022	2
6.5 Vertriebsdokument Rotornennzahlen, 9003494 Rev. Nordex, 04, 07.05.2024	3
6.6 Allgemeine Dokumentation, Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, E0004289528 Rev. 11, Nordex, 06.06.2024	6
6.7 Allgemeine Dokumentation, Transport, Zuwegung und Krananforderungen, 2014650DE Rev.10, Nordex, 29.06.2023	42
6.7 Allgemeine Dokumentation, Fundamente Nordex 163/6.X, Hybridturm TCS 164 (Fundament mit und ohne Auftrieb), Rev.02, Nordex Energy, 17.08.2021	6
6.7 Querschnittzeichnung Layout TCS179N-00 N175/6X	1
6.8 Allgemeine Dokumentation, Fledermausmodul, K0815_051313_De Rev. 11, Nordex, 12.08.2024	8
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Deckblatt Kapitel 7	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
7.1 Formular 7/1 – Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.2 Formular 7/2 – Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.3 Formular 7/5 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
7.4.1 Sicherheitsdatenblatt: Antifrogen N, Art.Nr 1600, Gerling Holz & Co, 08.12.2022 (Druck)	224
7.4.2 Sicherheitsdatenblatt: Antifrogen N, Art.Nr 1600, Gerling Holz & Co, 08.12.2022 (Druck)	224
7.4.3 Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex BEM 41-132, Klüber Lubrication, 25.09.2023 (Druck)	24
7.4.4 Sicherheitsdatenblatt: URETHYN XHD 2, Fuchs, 26.12.2022 (Druck)	12
7.4.5 Sicherheitsdatenblatt: Shell Tellus S4 VX 32, Shell Deutschland GmbH, 23.12.2023 (Druck)	31
7.4.6 Sicherheitsdatenblatt: Renolyn Unisyn CLP 320, Fuchs, 13.12.2022 (Druck)	11
7.4.7 Sicherheitsdatenblatt: Shell Omala S5 Wind 320, Shell Deutschland GmbH, 10.04.2024 (Druck)	27
7.4.8 Sicherheitsdatenblatt: Mobil SHC Gear 320 WT, ExxonMobil, 09.08.2024 (Ausgabe)	15
7.4.9 Sicherheitsdatenblatt: Optigear Synthetic CT 320, Castrol, 23.11.2022 (Ausgabe)	13
7.4.10 Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex BEM 41-141, Klüber Lubrication, 08.07.2022 (Druck)	20
7.4.11 Sicherheitsdatenblatt: Klübergrease WT, Klüber Lubrication, 08.07.2022 (Druck)	20
7.4.12 Sicherheitsdatenblatt: MIDEL 7131, MIDEL, Version 15, April 2023	8
7.4.13 Sicherheitsdatenblatt: Mobil SHC 629, ExxonMobil, 27.12.2022	15
7.4.14 Sicherheitsdatenblatt: Avilub Gear PAO 150, Avia Bantleon, 10.05.2022 (Druck)	7
7.4.15 Sicherheitsdatenblatt: Renolin Unisyn CLP 220, Fuchs, 06.07.2023 (Druck)	11
7.4.16 Sicherheitsdatenblatt: Shell Omala S4 GXV 150, Shell Deutschland GmbH, 28.11.2023 (Druck)	19
7.4.17 Sicherheitsdatenblatt: Shell Omala S4 GXV 220, Shell Deutschland GmbH, 02.12.2023 (Druck)	19
7.4.18 Sicherheitsdatenblatt: Shell Gadus S5 T460 1.5, Shell Deutschland GmbH, 22.07.2023 (Druck)	20
7.4.19 Sicherheitsdatenblatt: Mobilith SHC 460, ExxonMobil, 20.12.2022	14
7.4.20 Sicherheitsdatenblatt: Liebherr Spezialfett 1026 LS, Liebherr Schmierstoffe, 25.06.2024 (Druck)	10
7.4.21 Sicherheitsdatenblatt: Gleitmo 585 K, Fuchs, 11.02.2023 (Druck)	12

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
7.4.22 Sicherheitsdatenblatt: Gleitmo 585 K Plus, Fuchs, 25.12.2022 (Druck)	12
7.4.23 Sicherheitsdatenblatt: Ceplattyn BL White, Fuchs, 12.12.2022 (Druck)	11
8. Luftreinhaltung	
Deckblatt Kapitel 8- Luftreinhaltung- entfällt	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Deckblatt Kapitel 9	1
9.1 Formular 9/1 – Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	1
9.2 Formular 9/2 – Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
9.3 Allgemeine Dokumentation, Abfallbeseitigung, NALL01_008536_De Rev. 11, Nordex, 22.07.2024	6
9.4 Allgemeine Dokumentation, Abfälle beim Betrieb der Anlage, E0004003703, Rev. 09, Nordex, 22.07.2024	5
9.5 Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb	13
10. Abwasserentsorgung	
Deckblatt Kapitel 10- Abwasser	1
Schreiben UKA, Erläuterung Abwasser, 27.06.2025	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
Deckblatt Kapitel 11- Spezialteil für Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen - entfällt	1
12. Abwärmenutzung	
Deckblatt Kapitel 12- Abwärmenutzung - entfällt	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Deckblatt Kapitel 13	1
13.1 Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar I, I17-SCH-2025-037, I17-Wind, 10.03.2025	60
13.1 Schreiben UKA, Nach Interimsverfahren erstelltes Schallgutachten, 27.06.2025	2
13.2 Allgemeine Dokumentation, Option Serrations an Nordex-Blättern, K0801_077528_DE, Rev. 12	7
13.3 Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Villmar I, I17-SCHATTEN-2025-033, I17-Wind, 10.03.2025	45
13.4 Allgemeine Dokumentation, Schattenwurfmodul, K0815_051312_DE Rev. 10, 12.08.2024	7

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
13.5 Allgemeine Dokumentation, Umweltwirkungen einer Windenergieanlage, NALL01_008514_DE Rev.12, Nordex, 22.07.2024	8
13.6 Einfluss auf Erdbebenmessstationen	1
13.6.1 Karte Abstand Erdbebenmessstation	1
14. Anlagensicherheit	
Deckblatt Kapitel 14	1
14.1 Allgemeine Dokumentation, Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, E0003946627 Rev. 04, Nordex, 08.02.2023	8
14.1.1 Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eine Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen, 8118365241D Rev.2, TÜV Nord, 29.05.2024	5
14.1.2 Maximale Rotordrehzahl im langsamen Trudelbetrieb nach „Eisalarm“, Nordex, 09.05.2023	1
14.2 Allgemeine Dokumentation, Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), E0003950753 Rev. 11, Nordex, 12.08.2024	11
14.3 Allgemeine Dokumentation, Erdungsanlage der Windenergieanlage, NALL01_008521_DE Rev. 14, Nordex, 23.08.2024	9
15. Arbeitsschutz	
Deckblatt Kapitel 15 Arbeitsschutz	1
15.1 Allgemeine Dokumentation, Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, NALL01_008535_DE, Rev. 20, Nordex, 22.07.2024	11
15.2 Sicherheitsanweisung, Flucht- und Rettungsplan, Delta4000- Hybridturm, E0004283818 Rev. 08, Nordex, 04.07.2024	10
15.3 Sicherheitsanweisung Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen Produktreihe Delta4000, E0003937116 Rev. 23, Nordex, 26.04.2024	80
15.4 Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung Befahranlage, NALL01_022693_DE Rev.12, Nordex, 22.07.2024	12
15.4.1 Konformitätserklärung Service Lift TOPlift L, Hailo Wind Systems, 12.05.2017	1
15.5 Formular 15/4 - Produktsicherheit, Arbeitsschutz	2
16. Brandschutz	
Deckblatt Kapitel 16	1
16.1 Formular 16/1.1 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: 1 WEA 02	1
16.2 Formular 16/1.2 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: 1 WEA 02	3
16.3 Allgemeine Dokumentation, Grundlagen zum Brandschutz, Projektreihe Delta4000, E0003944543 Rev. 13, Nordex, 05.12.2024	10
16.4 Allgemeine Dokumentation, Brandschutzkonzept, E0004002308 Rev. 09, Nordex, 16.01.2024	14

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
16.5 Allgemeine Dokumentation, Brandmeldesystem, Produktreihe Delta4000, E0004494891 Rev. 10, Nordex, 22.07.2024	10
16.6 Allgemeine Dokumentation, Feuerlöschsystem, Produktreihe Delta4000, E0004494892 Rev. 11, Nordex, 22.07.2024	7
16.7 Standortbezogenes Brandschutzkonzept, BV-Nr. 2331-141/25, Brandschutzbüro Tegtmeier, 26.06.2025	36
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Deckblatt Kapitel 17	1
17.1 Formular 17/1 – Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
17.2 Formular 17/2 – Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	5
17.3 Allgemeine Dokumentation, Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen Nordex Deta4000, 9045462 Rev. 0, Nordex, 01.10.2024	29
17.4 Allgemeine Dokumentation, Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Produktreihe Delta4000, E0003951248 Rev. 14, 11.10.2024	10
17.5 Ergänzende Information zum Dokument E0003951248 DE, Nordex	6
17.6 Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA, Nordex, 30.10.2023	2
17.7 Allgemeine Dokumentation, Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, NALL01_008534_DE Rev. 10, 12.08.2024	6
17.8 Merkblatt Windenergie, Windenergiepark Villmar I, 16.05.2023	18
17.8.1 Schreiben UKA, Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler, 27.06.2025	2
17.8.2 Betriebsanweisung, Betriebsstörung außenliegender Kühler, Nordex, 31.10.2023	2
17.8.3 Schreiben UKA, Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche, 27.06.2025	2
17.8.4 Schreiben UKA, Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche, 27.06.2025	2
17.8.5 Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV bei Befüll- und Entleervorgängen an Windenergieanlagen, Nordex, 29.05.2024	2
17.8.6 Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen, Nordex, 07.05.2024	2
18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	
Deckblatt Kapitel 18	1
18.1 Bauantragsformular, unterschrieben 23.04.2026	2
18.2 Liegenschaftsplan Villmar I, 1:2.000, Wehrmann Vermessung, 24.06.2025	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
18.3 Berechnung der Abstandsflächen gem. HBO § 6 Abs. 5, Wehrmann Vermessung	1
18.4 Bescheinigung Bauvorlagenberechtigung, 06.05.2004	1
18.5 Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, I17-SE-2025-151, I17 Wind, 16.06.2025	35
18.6 Schreiben UKA, Erklärung zur Maschinenrichtlinie	1
18.6.1 Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente TCS179N-00, 3824115-162-d Rev.1, TÜV Süd, 16.05.2024	7
18.6.2 Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit- Gründung, 3824115-122-d-7 Rev.1, TÜV Süd, 13.05.2024	8
18.6.2 Schalplan, Fundament, Nordex	2
18.6.2 Fundament, Schnitte, Nordex	13
18.6.3 Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit- Hybridturm TCS179N-00, 3824115-112-d-6 Rev.1, TÜV Süd, 13.05.2024	15
18.6.4 Gutachtliche Stellungnahme, Evaluierung der Konstruktion – Lastannahmen, Maschinenbau- und Rotorblattlasten, 3824115-10-d-1 Rev.1, TÜV Süd, 26.03.2024	14
18.6.5 Gutachtliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, Turm- und Fundamentlasten, 3824115-12-d-1, TÜV Süd, 20.11.2023	10
18.7 Nutzungsverträge	9
18.8 Baulasten	1
18.9 Rückbauverpflichtung	1
18.10 Allgemeine Dokumentation, Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Delta4000-6.X, 2018023DE Rev. 5, Nordex, 12.12.2024	7
18.10 Schreiben UKA, Maßnahmen bei Betriebseinstellung, 27.06.2025	1
18.11 Ingenieurgeologisches Gutachten, Anpassung Fundamenthöhe, 225189-1 Rev.03, BBU, 19.12.2025	69
18.12 Schreiben UKA, Optisch bedrängende Wirkung, 27.06.2025	1
19. Unterlagen für sonstige Zulassungen	
Deckblatt Kapitel 19	1
19.1 Luftfahrtsicherheit	
19.1.1 Formular 19/2 – Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	1
19.1.2 Übersichtsplan Luftfahrt, 1:25.000, UKA, 25.06.2025	1
19.1.3 Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen, Product Series Delta4000, E0004000420 Rev.09, Nordex, 14.06.2024	14

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
19.1.4 Allgemeine Dokumentation, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, Produktreihe K08 Delta, Delta 4000, NALL01_064691_DE Rev. 19, Nordex, 05.11.2024	10
19.1.5 Schreiben UKA, Antrag auf die Option einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, 27.06.2025	1
19.1.5.0 Flugbetriebliche Vorprüfung, Villmar I und Villmar III, Light:Guard GmbH, 22.09.2025	20
19.1.5.1 light:Guard Systembeschreibung, 17.09.2020	7
19.1.5.2 light:Guard Datenblatt Guard LCU-T, 01.08.2022	7
19.1.5.3 light:Guard Datenblatt Guard Receiver, 13.04.2021	7
19.1.5.4 light:Guard Systemwartung, 30.07.2021	6
19.1.5.5 Zertifikat light:Guard	1
19.1.5.6 Schreiben DFS, 23.11.2020	2
19.1.5.6 DFS, Anhang zum Zertifikat	3
19.1.5.7 Zertifikat Baumusterprüfung, 15.12.2020	1
19.1.5.8 DFS, Schreiben zur Vorlage bei den Landesluftfahrtbehörden, 04.02.2021	1
19.1.5.9 Systembezogene Prüfkriterien, DFS Aviation Services GmbH, 12.03.2021	5
19.1.5.10 Digitales I/O Erweiterungsmodul (DE), 09.06.2021	6
19.1.5.11 Allgemeine Dokumentation, Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, 2014953DE, Rev.01, Nordex, 05.09.2023	14
19.1.5.12 Technische Spezifikation, Schnittstellenanforderung für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, K08 Delta und Delta 4000, 2018510DE Rev. 02, Nordex, 09.12.2021	36
19.1.5.13 Schreiben Quantec Signals, Nachweis zur unterbrechungsfreien Stromversorgung, 26.01.2021	1
19.2 Naturschutz	
19.2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
19.2.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bischoff & Partner, August 2025, zuletzt angepasst Juni 2026	72
Karte 1 Bestands- und Konfliktplan, M 1:2.000 Bischoff & Partner, Juli 2025	1
Karte 2 Kompensationsmaßnahme, M 1:2.000 Bischoff & Partner, Juli 2025	1
Karte 3 Landschaftsbild, M 1:25.000, Bischoff & Partner Juli 2025	1
Karte 4 Sichtbarkeitsanalyse, M 1:50.000, Bischoff & Partner Juni 2025	1
Karte 4 Zustand nach Rückbau und Rekultivierung, M 1:2.000, Bischoff & Partner Juli 2025	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
19.2.1.2 Visualisierungen für eine Windenergieanlage, Villmar III, 25-1-3060-000-VRa, Ramboll, 09.04.2025	54
19.2.1.3 Verträge Flächensicherung und Durchführung- Kompensationsmaßnahmen	25
19.2.2 Fledermausgutachten	
19.2.2.1 Faunistische Untersuchungen 2019, Neuerfassung Fledermäuse, Bischoff & Partner, Januar 2020	54
19.2.2.2 Stellungnahme zur Übertragbarkeit der stationären Ruferfassung, Büro für Landschaftsökologie, 06.03.2026	3
19.2.2.3 Daten-Plausibilisierung 2025 der fledermauskundlichen Untersuchung 2019, Büro für Landschaftsökologie, 01.10.2025	17
19.2.3 Avifaunistische Gutachten	
19.2.3.1 Faunistische Untersuchungen 2019, Erfassung Avifauna, Bischoff & Partner, Februar 2020 (zuletzt aktualisiert 24.06.2022)	74
Karte 1 Brutvögel im UG 500 m, M 1:10.000, Februar 2020	1
Karte 2 Horste und Horstbesatz im UG 3.000 m, M 1:10.000, Februar 2020	1
Karte 3 Rastvögel im UG 2.000 m, M 1:10.000, Februar 2020	1
Karte 4 Auswertung der natis-Datenbank Auswahl planungsrelevanter Vogelarten, M 1:25.000, Februar 2020	1
Karte 5 Flüge von Großvögeln und Rotmilan-Aktivitätszeit, M 1:25.000, Februar 2020	1
19.2.3.2 Schreiben Regioplan, Plausibilität Avifaunistische Daten, 02.10.2025	1
19.2.3.3 Avifaunistische Untersuchungen 2014, Bischoff & Partner, Januar 2025	43
Karte 1 Faunistische Untersuchungen 2024, Erfassung Avifauna, Datenrecherche natureg, M 1:80.000, 10.2024	1
Karte 2 Faunistische Untersuchungen 2024, Erfassung Avifauna, Brutvögel im UG 500, M 1:10.000, 23.02.2026	1
Karte 3 Faunistische Untersuchungen 2024, Erfassung Avifauna, Hortskartierung und Horstbesatz, M 1:10.000, 12.2024	1
Karte 4 Faunistische Untersuchungen 2024, Erfassung Avifauna, Großvogelbeobachtung, M 1:10.000, 16.01.2025	1
19.2.4 Bodenschutz	
19.2.4.1 Bodenschutzgutachten, Meier & Weise, Februar 2026	28
19.2.4.2 Bodenbilanz zum Bodenschutzgutachten, Bischoff & Partner, August 2025, zuletzt angepasst Juni 2026	17
Karte 1 Bodenbilanz zum Bodenschutzgutachten, M 1:2.000, Bischoff & Partner, Juli 2025	1
19.2.5 FFH-Gebiete	

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
19.2.5.1 Fauna-Flora-Habitat Gebiet 5515-303 „Lahntal und seine Hänge“, Bischoff & Partner, August 2025	28
19.2.5.2 Fauna-Flora-Habitat Gebiet 5615-303 „Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach, Bischoff & Partner, August 2025	25
19.2.5.3 Vogelschutzgebiet 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“, Bischoff & Partner, August 2025	17
19.2.5.4 Vogelschutzgebiet 5614-401 „Feldflur bei Limburg“, Bischoff & Partner, August 2025	21
19.2.6	
19.2.6.1 Eingangsgrößen für die Beurteilung nach § 6 WindBG	1
19.2.6.2 Kostenplanung Maßnahme	1
19.2.6.3 Formular für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	9
19.2.6.4 250m-Radius um Mastmittelpunkt, M 1:2.500, UKA, 02.02.2026	1
19.2.6.5 Nachweis gutachterliche Qualifikation	1
19.3 Denkmalschutz	
19.3.1 Schreiben UKA, Denkmalschutz, 27.06.2025	2
19.3.2 Emailverkehr Hessenarchäologie inkl. Anhang, 22.02.2016	2
19.4 Trinkwasserschutz	
19.4 Schreiben UKA, Trinkwasserschutz, 27.06.2025	1
19.4.1 Emailverkehr inkl. Anhang, Trinkwasserschutz, 22.02.2016	3
19.4.2 Hydrogeologisches Gutachten, P_2_2017, Jungk Consult GmbH, 11.04.2017	23
19.4.2 Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten vom März 2017, P_52_2025, AKVO, 20.10.2025/ 23.01.2026	9
19.4.3 Bericht, Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, dem Wasserversorger zu den Untersuchungs- und Überwachungsintervallen für das Rohwasser und zum Ersatzwasserbeschaffungskonzept, Erstellung eines Ersatzwasserbeschaffungskonzeptes, P_13_2018, Jungk Consult GmbH, 29.10.2018	5
19.4.3 Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Bereich Trinkwasserschutz, 07.08.2026 und Emailverkehr	4
19.4.3 Fortschreibung des Ersatzwasserbeschaffungskonzeptes, P28_2026, AKVO, 28.07.2026	24
19.5 Tourismus	
Schreiben UKA, Tourismus, 27.06.2025	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
Deckblatt Kapitel 20	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 1 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gelten weiter fort und werden durch folgende ergänzt:

1.1 Vorlage EU-Konformitätserklärung

Spätestens vor Inbetriebnahme i. S. v. Art. 2 Buchstabe k) der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) der Windenergieanlage ist die EU-Konformitätserklärung für die Windenergieanlage entsprechend der Angaben in Formular 15/4 der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.2 Turbulenzen und Nachbarschutz

Spätestens zum Baubeginn der Anlage ist ein Standorteignungsgutachten / Turbulenzgutachten erstellen zu lassen. Dabei sind auch die Turbulenzintensitäten hinsichtlich der Wirkungen durch und auf den zu berücksichtigenden Bestand an Windkraftanlagen zu untersuchen und darzustellen. Das Gutachten ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und muss vor Inbetriebnahme von diesem freigegeben worden sein.

Sollten im Standorteignungsgutachten (Turbulenzgutachten) neben den erbrachten Nachweisen der Standsicherheit zusätzliche Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage ausgewiesen sein, sind diese zwingend zu berücksichtigen und der Betrieb ist entsprechend den vorgegebenen Anforderungen auszurichten

1.3 Eiswurf

1.3.1

Die eingesetzte Maschine muss über ein Eiserkennungssystem (IDD.Blade der Firma Wölfel) verfügen.

Ein Nachweis über den Einbau ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

1.3.2

Die korrekte und störungsfreie Installation des Eiserkennungssystems der Windenergieanlage muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen (z.B. Fachbetrieb oder Hersteller) dokumentiert und bestätigt werden. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Eisfall

1.4.1

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlage) zu der Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

1.4.2

Die Steuerung der Anlage ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlage in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlage in eine solche Parkposition gefahren wird, dass die Rotorblätter parallel zum jeweils nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des jeweiligen Turms angeordnet werden.

2. Bauordnungsrecht

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 2 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, werden geändert und erhalten folgende Fassung:

2.1 Allgemein

Die Hessische Bauordnung (HBO) ist in der aktuellen Fassung bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Weiterhin sind die in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) enthaltenen Anforderungen zu beachten.

Maschinenbautechnische Ausrüstung und Anlagenteile die unter die Maschinenrichtlinie (MRL) fallen, sind nicht Gegenstand der Bauordnungsrechtlichen Prüfung und Stellungnahme.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Typenprüfungen, Konzepte, Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und

Hinweisen sind auf Grund der Beantragung der gesamten Anlage als Maschine gemäß Maschinenrichtlinie (MRL) nicht Gegenstand der Baugenehmigung. Dennoch sind die vom Hersteller mitgelieferten Dokumentationen zur Windkraftanlage und deren Bauausführung und zum Betrieb zu beachten.

2.2 Standsicherheitsnachweis, Typenprüfung, § 68 HBO

Die Konformitätserklärungen für die Bauteile der Windkraftanlage sowie die Übereinstimmungserklärung zur Gründung und Baugrundsituation sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.3 Sicherung des Rückbaus, § 35 Abs. 5 S.3 BauGB

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass der Genehmigungsinhaber zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i.S.d. § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 179.000 Euro je Windenergieanlage (= 1.000 Euro x 179 m Nabenhöhe)

leistet.

Für die Windenergieanlage ist die Sicherheitsleistung bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.3.1

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen kann auch folgende Sicherheitsleistung gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

2.3.2

Mit der im Kapitel 18.9 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlage bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.3.3

Ein Wechsel des Betreibers der Windenergieanlage ist unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2.3.4

Im Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn hat der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 7, 35390 Gießen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird. Weiterhin ist eine auf ihn ausgestellte unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern gemäß den oben genannten Anforderungen der Nebenbestimmung 2.3 dieses Bescheides in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Die von dem Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von dem neuen Betreiber erbracht wird.

2.3.5

Bei einer Verlängerung des Betriebes ist die Höhe der Sicherheitsleistung zu überprüfen.

2.4 Bauschild, § 11 Abs. 2 HBO

Für die Dauer der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart der baulichen Anlagen und Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (Bauherrschaft, bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser, Unternehmen, beauftragter Bauleiter) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

2.5 Bauvorbereitung und Dokumentation/Anzeigen

2.5.1

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Anlagen von einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck Absteckungsbescheinigung zu verwenden. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

2.5.2

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige mit eigenhändiger Unterschrift der Bauherrschaft sowie der Benennung des qualifizierten Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Mindestqualifikation und Versicherung richten sich nach § 67 HBO. Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Jeder Wechsel bei Bauleitung, Sachverständigen oder Unternehmer ist der Bauaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 4 S.2 HBO).

Hinweis:

Ergänzend wird dringend empfohlen, dass ein bauseits zu beauftragender Prüfsachverständiger für Baustatik die Fundamentarbeiten begleitet und die Betonarbeiten samt Bewehrung abnimmt. Gleiches gilt für die Errichtung des Turms.

2.6 Anforderungen an die Bauausführung

2.6.1

Der vom Antragsteller beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit muss baubegleitend die Übereinstimmung der Ausführung mit der Typenprüfung und den geprüften statischen Unterlagen überwachen und aufzeichnen

2.6.2

Die abschließende Fertigstellung der Anlagen ist der jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen.

2.6.3

Für die maschinenbautechnische Ausrüstungen und Anlagenteile die unter die Maschinenrichtlinie (MRL) fallen, sind dafür die Konformitätsbescheinigungen bei dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, sowie der Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg vorzulegen.

2.6.4

Es ist ein Inbetriebnahmeprotokoll dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, sowie der Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg vorzulegen.

2.6.5

Die Errichtung der baulichen Anlagen hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.

2.7 Ablauf der Lebensdauer

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen befristeten Zeitraum beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in den von der gutachterlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, unaufgefordert vorzulegen.

Die Windenergieanlagen sind nach Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente), die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert und soweit von dieser Genehmigung umfasst sind.

2.8 Wiederkehrende Prüfungen:

Der/die Betreiber/innen sind für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der WEA verantwortlich. Die Überprüfungszeiträume der Anlage (hier Maschine) durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin muss nach Angaben des Herstellers (Inverkehrbringer und Erklärer der Konformität) erfolgen. Es ist ein Bericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO)

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

Die Nebenbestimmung 3.1 in Abschnitt V Ziffer 3 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, wird geändert und erhält folgende Fassung, die übrigen Nebenbestimmungen bleiben unverändert bestehen:

3.1

Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Tegtmeyer vom 26.06.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage zu beachten.

4. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Ziffer 4.1 und 4.2 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-

2015/1, werden geändert und erhalten die unten stehende Fassung. Die übrigen Nebenbestimmungen bleiben unverändert bestehen:

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1 Zulässige Oktavschalleistungspegel / Betriebsmodi

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte, die in der Schallimmissionsprognose [Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCH-2025-037 aufgestellt am 10.03.2025] berücksichtigt wurden, darf die Windenergieanlage die in Tabelle 1 angegebenen maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ während der Tag- bzw. Nachtzeit nicht überschreiten.

Anlagenbezeichnung	Betriebsmodus Tag/Nacht	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
WEA 02	Mode 0 Tag und Nacht	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

Dabei gilt:

$$L_{e,max,OKT} = L_{WA,OKT} + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

mit:

- $L_{e,max,OKT}$ = max. zulässiger Oktavschalleistungspegel
- $L_{WA,OKT}$ = deklarierter (mittlerer) Oktavschalleistungspegel
- σ_R = Messunsicherheit der Typvermessung = 0,5 dB(A)
- σ_P = Serienstreuung = 1,2 dB(A)

4.1.1.2 Ton- und Impulshaltigkeit

Die Anlagen dürfen nicht ton- oder impulshaltig sein. Tonhaltigkeit liegt vor, wenn Zuschläge nach Anhang A.3.3.5 TA Lärm zu vergeben sind. Impulshaltigkeit liegt vor, wenn Zuschläge nach Anhang A.3.3.6 TA Lärm zu vergeben sind.

4.1.2 Automatische Schaltung

4.1.2.1

Die Schaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise und/oder die Abschaltung zur Nachtzeit hat automatisch zu erfolgen und ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

4.1.2.2

Der Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens bei Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.3 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.3.1 Abnahmemessung

Innerhalb von 18 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle eine Schallemissionsmessung (Abnahmemessung) der genehmigten Anlage durchzuführen.

4.1.3.2 Durchführung von Messungen

Schallemissionsmessungen und deren Auswertung sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Rev. 19 (FGW-Richtlinie), durchzuführen. Der Betriebsbereich ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie festgelegt. Etwaige Ton- und Impulshaltigkeitszuschläge (KT und KI) sind nach TA Lärm zu bestimmen.

4.1.3.3. Beauftragung der Messstelle

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

4.1.3.4 Mitteilung des Messtermins

Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend, möglichst drei Tage vorher, mitzuteilen. Sofern die Messungen, z.B. wetterbedingt, nicht stattfinden können, ist die Überwachungsbehörde umgehend zu informieren.

4.1.3.5 Vorlage des Messberichts

Der Messbericht ist spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach den erfolgten Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde in digitaler Form als PDF-Datei vorzulegen. In Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

4.1.4 Nachweis

4.1.4.1 Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt-gegebene Stelle ist der Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Oktavschalleistungs-pegel erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die festgesetz-ten Werte $L_{e,max,OKT}$ nicht überschreiten.

Es gilt:

$$L_{WA, OKT \text{ Messung}} \leq L_{e, max, OKT}$$

4.1.4.2 Erneute Schallausbreitungsrechnung

Sofern bei einer Schallemissionsmessung eine Überschreitung in einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ festgestellt wurde, ist mit den er-mittelten Oktavschalleistungspegeln $L_{WA,OKT,Messung}$ eine erneute Schallausbreitungsrech-nung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Die Schallausbreitungsrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließ-lich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der im Genehmi-gungsverfahren vorgelegten Schallimmissionsprognose abgebildet ist.

Bei dieser Neuberechnung ist der Nachweis zu führen, dass die auf Basis des gemesse-nen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbe-lastung ($L_{r,Messung,WEA,IP}$) die A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung aus der Schallimmissionsprognose ($L_{r,Prognose,WEA,IP}$) nicht überschreiten. Unter der Vorausset-zung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschalleis-tungspegel als die in der Nebenbestimmung 1 angegebenen Werte zulässig.

Für diesen Fall gilt:

$$L_{r, Messung, WEA, IP} \leq L_{r, Prognose, WEA, IP} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Mit:

$$L_{r, Messung, WEA, IP}: \quad \text{aus } L_{WA, OKT \text{ Messung}} \text{ berechneter Teilbeurteilungspegel}$$

4.1.4.3 Entfallen der Abnahmemessung

Eine Abnahmemessung kann auf Antrag entfallen, wenn für den genehmigten Windener-gieanlagentyp eine Dreifachvermessung nach FGW-Richtlinie vorliegt, die die Vorausset-zungen der Nebenbestimmung 4.1.3.2 erfüllt, oder wenn eine Schallausbreitungsrech-nung mit den Ergebnissen der Dreifachvermessung entsprechend Nebenbestimmung 4.1.4.2 ergibt, dass die so berechneten A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatz-belastung die A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung aus der Schal-limmissionsprognose nicht überschreiten.

Die Bestätigung des Entfallens ist bei der zuständigen Überwachungsbehörde unter Vor-lage der Dreifachvermessung sowie der darauf basierenden rechnerischen Nachweise der Nichtüberschreitung der Teil-Immissionspegel einzuholen.

4.1.4.4 Bescheinigung des Aufstellers

Nach Aufstellung der Windenergieanlage ist durch Bescheinigung des Aufstellers zu bestätigen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung bzw. den Antragsunterlagen zugrunde gelegt waren. Dies gilt insbesondere für die Einstellungen zu den schallreduzierten Betriebsmodi. Die Bestätigung ist innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1

Die Windenergieanlage ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter, insbesondere die Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2

Die WEA 02 (im nachfolgend genannten Gutachten WEA W1 genannt) ist abzuschalten, wenn an den Immissionsorten gemäß Tabelle 7.3 des Gutachtens, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2025-033 vom 10.03.2025 der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik nachvollziehbar ausweisen. Die exakte Einprogrammierung der Immissionsorte muss dokumentiert sein.

4.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie nicht durch nahestehende Bäume, Gebäude oder sonstige Hindernisse beschattet werden.

4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6

Sollte an einzelnen Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden, insbesondere aufgrund dauerhafter Abschirmungen durch Gebäude, Topographie oder Vegetation, kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde auf die geforderte Abschaltung ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Nachweis der fehlenden Immissionswirksamkeit ist durch die Betreiberin nachvollziehbar zu führen.

5. Luftverkehrsrecht

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 5 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, werden zum Teil geändert und erhalten unten stehende Fassung. Der Übersichtlichkeit halber werden alle Nebenbestimmungen nachfolgend aufgeführt.

Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlagen, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.1 Tageskennzeichnung

5.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.2 Nachtkennzeichnung

5.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.2.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.2.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.2.4

Die Inbetriebnahme der BNK darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen sowie der Vorlage des Nachweises der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Der Betreiber hat eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems zu Beginn jedes Kalenderjahres bis zum 28.02. unaufgefordert dem Unterzeichner vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage beginnt mit dem Jahr nach Anzeige der endgültigen Umschaltung auf das BNK-System.

Die Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist durch den Betreiber 2 Jahre aufzubewahren.

5.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

5.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.3.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.3.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.3.7

Der Betreiber hat mit geeigneten Maßnahmen vorzusorgen, dass er im Falle des Ausfalls der Befeuerung unverzüglich Kenntnis erlangt zum Zwecke der Beseitigung der Betriebsstörung.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.3.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.3.9

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.4.2

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

5.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

5.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

5.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a LW 52

DFS: He 10942

5.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

5.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

5.6.1

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.6.2

Die endgültige Aktivierung des BNK-Systems ist der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der LLB anzuzeigen.

Vor der Inbetriebnahme des BNK-Systems ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel der Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen durch eine Baumusterprüfstelle vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht vor Installation erbracht werden, ist ein praktischer Funktionsnachweis (z. B. Befliegung) durch eine Baumusterprüfstelle vor Inbetriebnahme zu erbringen, hierbei ist insbesondere auch der militärische und polizeiliche Flugbetrieb zu berücksichtigen.

5.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

6. Straßenverkehrsrecht

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 6 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gilt weiter fort.

7. Denkmalschutz

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 7 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gilt weiter fort.

8. Wasserrecht - Grundwasserschutz

8.1 Aufschiebende Bedingung

Die Antragstellerin hat vor Beginn der Erdarbeiten in der Zone III (Verletzung der grundwasserschützenden Deckschichten) dem Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Wasserbuch), Marburger Straße 91, 35396 Gießen, einen mit der Gemeinde Villmar als Betreiber der Gewinnungsanlage rechtlich bindenden und beiderseits unterschriebenen Vertrag zur Zustimmung vorzulegen. Darin ist ein vollständig umsetzungsfähiges Monitoring- und Ersatzwasserkonzept zu integrieren. Der Beginn der Erdarbeiten

darf erst nach Zustimmung durch das Dezernat 41.1 erfolgen. Grundlage für das Vertragswerk sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen Unterlagen „Ersatzwasserversorgungskonzept“ unter Kapitel 19.4.3 sowie die mit Datum vom 07.08.2026 unterschriebene Absichtserklärung zur „Zusammenarbeit im Bereich Trinkwasserschutz“. Die in den oben genannten Unterlagen skizzierten Absprachen sind in dem vorzulegenden Vertragswerk verpflichtend zu konkretisieren und zu finalisieren. Darin ist klar zu regeln welche Schritte bei einer Beeinträchtigung des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiters zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung eingeleitet werden müssen und von wem diese durchgeführt werden (insbesondere Ansprechpartner mit Kontaktinformationen, Meldekette im Schadensfall, Monitoring mit online-Zugriff, Beprobung, Zugangsregelungen).

Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten

8.2

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Wasserbuch), Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten über den Zeitraum der Baumaßnahme zu informieren. Dabei sind die ausführenden Firmen sowie Bauleiter oder andere bevollmächtigte Ansprechpartner unter Angabe deren telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

8.3

Die Arbeiten sind durch einen mit den Standortverhältnissen vertrauten hydrogeologischen Sachverständigen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen. Die hydrogeologische Baubegleitung hat sämtliche grundwasserrelevanten Tätigkeiten während der Bauphase fachlich zu begleiten, zu dokumentieren und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids zu wachen. Die hydrogeologische Baubegleitung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Wasserbuch), namentlich inkl. Kontaktdaten zu benennen. Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind wöchentlich in Überwachungsprotokollen zu dokumentieren und spätestens in der darauffolgenden Woche an das Dezernat 41.1 zu senden. Bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Baumaßnahme ist von der hydrogeologischen Baubegleitung ein Abschlussbericht mit allen für den Grundwasserschutz relevanten Fakten und Vorkommnissen zu erstellen und dem Dezernat 41.1 vorzulegen.

8.4

Unfälle oder Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die genannte Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen in der Dutzbach“ sowie unmittelbare Grundwassereingriffe sind unverzüglich der Gemeinde Villmar, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg (Fachdienst Wasser- und Boden- und Immissionsschutz) sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1

(Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Wasserbuch), mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Arbeiten sofort einzustellen und sie dürfen erst nach Dokumentation und Freigabe des hydrogeologischen Sachverständigen und Zustimmung des Dezernates 41.1 fortgesetzt werden.

8.5

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in der Zone III des Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben. Diese Einweisung ist schriftlich festzuhalten und bei Bedarf vorzulegen.

Bauausführung

8.6

Die für die WEA 02 geplante Gründungsart ist umzusetzen. Unter Berücksichtigung der morphologischen Verhältnisse ergeben sich folgende maximal zulässige Eingriffstiefen:

- Bodenaustausch bis maximal 4,6 m u GOK,
- mit Zementsuspension abgedichtete Schotter-Rammsäulen mit einer maximalen Eindringtiefe von 10 m u GOK.

Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem Verlust und Abfließen der Zementsuspension in das anstehende Gebirge kommt.

Die benötigte Bodenverbesserung im Bereich der Kranaufstellfläche ist, den Antragsunterlagen 18.11 Baugrundgutachten entsprechend, durch Vergütung der Bodenmassen mit Bindemitteln zu erstellen. Freigelegte Klüfte oder Störungen sind vor Aufbringung der Bodenmassen abzudichten sodass Wasserwegsamkeiten sicher unterbunden werden. Die Abdichtung ist durch den hydrogeologischen Sachverständigen zu dokumentieren, zu überwachen und freizugeben. Eine Umsetzung mittels Schotter-Rammsäulen ist in diesem Bereich nicht zulässig.

8.7

Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß und den möglichst kürzesten Zeitraum zu beschränken. Erdaufschlüsse sind innerhalb eines Tages mit bindigem Material wieder zu verschließen. Alle Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen. Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament sowie die Deckschichten sind wieder herzustellen.

8.8

Vorhandene offene Klüfte im Bereich des Felsplanums sind durch das baubegleitende Büro zu dokumentieren und zu erkunden. Offene Klüfte sind mittels mineralischen Dichtungsmaterials zu verschließen, bei Bedarf über die gesamte Fläche. Ist ein Verschließen nicht möglich, ist das Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen vor Fortführung der Arbeiten zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8.9

In Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Die Baugruben sind entsprechend durch seitliche Verwallungen, Abdichtung der Flanken mit Folien oder ähnlichen Vorkehrungen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist durch geeignete, an den Standort angepasste Maßnahmen, abzuleiten (z.B. breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone durch offene Wasserhaltung oder fortwährendes Abpumpen).

8.10

Die Einbindung und Abdichtung von Bauwerksteilen, die in den Boden eingreifen sowie die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der Bauteile bzw. verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln).

8.11

Das Öffnen von Baugruben und das Arbeiten darin darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge ($> 2 \text{ mm/h}$, z.B. auf Grundlage der DWD-Niederschlagsprognose) erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen (> 3 Tage, z. B. Schlechtwetterperioden, Winter) zu unterbleiben.

8.12

Abgetragener und zwischengelagerter Boden ist unverzüglich abzudecken oder zu begrünen.

8.13

Das Versickern des in der WSG-Zone III auf den Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen sowie den Baustraßen anfallenden Niederschlagswassers hat über die bewachsene Bodenzone zu erfolgen. Dabei ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden auszuschließen. Eine Versickerung von Niederschlagswässern in der WSG-Zone II ist nicht zulässig.

8.14

Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind zurückzubauen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen.

8.15

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage sowie der Baustelleneinrichtungen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht. Es gilt dabei die Verwendung nachweislich unbedenklicher Baustoffe (geogene Materialien bzw. Naturmaterialien gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)

8.16

Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind nur nachweislich chromat-arme Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagsstoffe zu verwenden.

Wassergefährdende Stoffe

8.17

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es ist darauf zu achten, dass Maschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb des Wasserschutzgebiets oder auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen erfolgen. Dafür sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwanne, medienbeständige Folie mit Aufbordung, Vollschauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil) zu treffen, die eine Kontamination des Untergrundes und der unmittelbaren Umgebung verhindern.

8.18

Treibstoffe, Öle, Fette etc. sind in abschließbaren Containern in Auffangwannen mit einem Volumen größer als das der gelagerten Stoffe zu lagern, sofern sie nicht doppelwandig und leakageüberwacht sind.

8.19

Sollten während der Bauphase wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel für eine fachgerechte Beseitigung sind stets bereitzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung geeigneter Behälter zur Zwischenlagerung verunreinigter Böden. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren. Darüber hinaus ist der Verwahrort zu kennzeichnen.

8.20

Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte, die Kraftstoff-/Ölverluste aufweisen, sind bis zur Feststellung der Ursache bzw. deren Behebung unverzüglich aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen und gegen Tropfverluste zu sichern. Die Bauleitung hat arbeitstäglich eine Unterschrift zu leisten, dass die die genannten Kontrollen durchgeführt wurden. Die Liste ist auf Verlangen vorzuzeigen.

8.21

Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte sind an Wochenenden und bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Feiertage, verlängerte Wochenenden) außerhalb des Wasserschutzgebietes oder auf einer befestigten, mineralölbeständigen und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherten Fläche abzustellen.

8.22

Unter Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten, die nach Arbeitsende (in der Woche) am Einsatzstandort im Wasserschutzgebiet abgestellt werden, ist eine Auffangwanne oder eine medienbeständige Folie mit Aufbordnung zu platzieren.

8.23

Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen/Ölen/Kraftstoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Landkreises des Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg (Fachdienst Wasser- und Boden- und Immissionsschutz) oder - soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist - die nächste Polizeidienststelle und der Wasserversorger zu verständigen. Die Rufnummern der vg. Stellen sind gut sichtbar an dem WEA-Standort vorzuhalten. Der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z.B. Abtrag von augenscheinlich kontaminierten Böden) ergriffen werden.

9. Bergrecht/ Bergaufsicht

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 9 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gilt weiter fort.

10. Abfallrecht/ Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 10 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, werden geändert und erhalten folgende Fassung.

10.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfiler, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

10.2 Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.3 Entsorgung von Bauabfällen

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.

11. Kampfmittel

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gilt weiter fort.

12. Naturschutzrecht

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 12 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, werden geändert und erhalten folgende Fassung.

12.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

12.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026)
- Bodenschutzgutachten Windpark Villmar 1, erstellt vom Ingenieurbüro Meier & Weise (Stand: Februar 2026)
- Bodenbilanz zum Bodenschutzgutachten, erstellt von Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

12.1.2 Kompensation

Die Defizite teilen sich auf in ein Biotopwertdefizit von **21.649,6 Biotopwertpunkten** (BWP) für Eingriffe in den Naturhaushalt sowie Bodenwertverluste von insg. **4,41 Bodeneinheiten (BWE; entspricht 8.820 BWP)**.

Durch die Anlage eines Blühstreifen werden insgesamt 30.932 Biotopwertpunkte generiert.

Es verbleibt ein Überschuss von 462,4 BWP, die für den Annex genutzt werden können.

12.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

12.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **82.814,43 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060261531410** und des Aktenzeichens 1060-43.1-53-a-1900-07-00001#2025-00002 auf folgendes Konto zu überweisen:

Hess. Min. Landw. u. Umw. Transfer
Landesbank Hessen-Thür Girozentrale

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

12.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

12.1.6 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Einweisung ist auch die Obere Naturschutzbehörde rechtzeitig einzuladen. Die Dokumentation der Einweisung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

12.1.7 Schutz angrenzender Flächen

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

12.1.8 Abgrenzung des Eingriffsbereichs

Die gemäß dem Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Planungsbüro Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 02 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Offenland ist während der gesamten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 60 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein und mindestens über eine waagerechte formstabile Verbindung verfügen. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Baumaßnahme schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen

12.1.9 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

12.1.10 *Nachtbauverbot*

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 02 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor

der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- b) Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahmen zugelassen werden.

12.2 Vorsorgender Bodenschutz

12.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt vom Planungsbüro Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026), zu erfolgen. Nur in den dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

12.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

12.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

12.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

12.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

12.2.6 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

12.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

12.2.8 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung

12.2.9 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten

12.2.10 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

12.2.11 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

12.2.12 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der WEA 02 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

12.2.13 *Rückbau der Anlage*

Die durch die WEA 02 beanspruchten Flächen sind nach dem Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan LBP erstellt vom Planungsbüro Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026), innerhalb von drei Jahren wieder in den im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand zurückzuführen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht aufzubringen.

12.3 Besonderer Artenschutz- WEA 02

12.3.1 *Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V1)*

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 02 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 02 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 12.3.1.a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d)

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 02 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.2 Windabhängige Abschaltung (V3)

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 02 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,8$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.3 Vermeidungsmaßnahme Feldlerche (V2)

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen der Feldlerche befinden

Und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baube-

ginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Abschnitt V Ziffer 12.3.3 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Abschnitt V Ziffer 12.3.3. 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedlung der Feldlerche ausgeschlossen wird.

12.3.4 Anlage eines Blühstreifen-Komplexes zum Schutz der Feldlerche

Die Maßnahme A/E1 ist planmäßig, wie in Kapitel 12 und dem Plan 2 des LBP erstellt vom Planungsbüro Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026), beschrieben, umzusetzen. Darüber hinaus ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (Brutzeit von 10. April bis 31. August) ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung der ausgebrachten Pflanzen/Blühmischungen sowie eine Fotodokumentation enthalten.

13. Wassergefährdende Stoffe

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, wird um das Kapitel 13 und folgende Nebenbestimmung ergänzt:

Sollte es zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder in ein Gewässer kommen oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen sein, ist dies unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

VI.Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Antrag ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn zu stellen.

1.2

Die Bescheinigung des Nachweises der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn, vorzulegen, §§ 75 Abs. 4 S.1, 68 Abs. 3 S. 1 HBO.

1.3

Für den späteren Rückbau der WEA ist eine eigene Rückbau-Genehmigung (Abbruch- oder Abrissgenehmigung) beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn durch den Betreiber zu beantragen.

1.4

Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

2. Immissionsschutzrecht

Die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 2 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, werden teilweise geändert und erhalten folgende Fassung:

2.1 Schall

2.1.1

Die Schallimmissionsgutachten, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCH-2025-037 vom 10.03.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.1.2 Hinweis Immissionsrichtwerte / Teil-Immissionspegel

Wird bei der Abnahmemessung nach Nebenbestimmung 4.1.3.3 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschalleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ festgestellt, ist mit einer erneuten Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nebenbestimmung 4.1.4.2 nachzuweisen, dass die in der Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung (L_r , Prognose, WEA, IP) nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Teil-Immissionspegel sind auch höhere Oktavschalleistungspegel als die in Tabelle 1 festgesetzten Werte zulässig.

Wenn ein alternativer Betriebsmodus zur Verfügung steht, der nach dem Oktavspektrum gleichlaut oder leiser ist, kann auch dieser Betriebsmodus verwendet werden. Die Gleich- oder Geringerwertigkeit ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen nachvollziehbar nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der zulässigen Schalleistungspegel $L_{e,max,OKT}$ wurde davon ausgegangen, dass an den in Tabelle 9.3 der Schallimmissionsprognose Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-037 vom 10.03.2025, Seite 28 genannten maßgeblichen Immissionsorten die darin dargestellten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe, für die die Nr. 6.1 TA Lärm gilt, eingehalten sind.

2.1.3 (Freiwillige) Abstimmung des Messplans

Die Schallpegelmessungen können vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen; Dezernat 43.1 in Form eines qualifizierten Messplanes abgestimmt werden.

2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2025-033 vom 10.03.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Straßenrecht

Die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 3 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gelten weiter fort und werden durch folgenden Hinweis ergänzt:

Sollten durch die Anlieferung des Schwerlastverkehrs Schäden an den umliegenden Kreisstraßen entstehen, sind diese dem Landkreis Limburg-Weilburg, Sachgebiet Mobilitätsmanagement, Schiede 43, 65549 Limburg zu melden.

4. Denkmalschutz

Der im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltene Hinweis (Abschnitt VI Ziffer 4) kann auch für die Änderung übernommen werden.

5. Oberflächengewässer

Der im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltene Hinweis (Abschnitt VI Ziffer 5) kann auch für die Änderung übernommen werden.

6. Grundwasserschutz

6.1

Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sowie die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sind einzuhalten.

6.2

Darüber hinaus wird empfohlen die Anforderungen des Merkblattes Nr. 1.2/8 (Stand: August 2012) des Bayrischen Landesamtes für Umwelt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ zu berücksichtigen.

6.3

Sofern eine von den Antragsunterlagen abweichende Gründung der Bauwerke erforderlich wird, ist eine Änderungsgenehmigung bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. In diesem Zusammenhang können weitere Auflagen zum Grundwasserschutz notwendig werden, ggf. kann dies zur Ablehnung des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort führen.

7. Wassergefährdende Stoffe

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltene Hinweis (Abschnitt VI Ziffer 6) können auch für die Änderung übernommen werden.

8. Abfallrecht

Die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 8 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 werden durch folgende Fassung ersetzt

8.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

8.1.1

Nähere Informationen zu Abfällen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



8.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

8.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

8.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

8.2.2

Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV) ist. Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

8.2.3

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

8.2.4

Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an

die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rpgiessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

9. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 9 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/ kann auch für die Änderung übernommen werden.

10. Naturschutzrecht

Die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 10 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 werden durch folgende Fassung ersetzt

10.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

10.2

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

10.3

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

10.4

In den Nebenbestimmungen (Abschnitt V Ziffern 12 Naturschutz/Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation.
- b. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

- c. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- d. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMuKLV / HMWEVW 2020)
- e. „HMuKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- f. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

11. Bergrecht

Die Hinweise in Abschnitt VI des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 werden um den Belang Bergrecht, wie folgt, ergänzt.

Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen.

12. Landwirtschaft

Die Hinweise in Abschnitt VI des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 werden um den Belang Landwirtschaft, wie folgt, ergänzt.

12.1

Die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und einzubeziehen. Dies ist unter anderem wichtig, um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen.

12.2

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebsabläufe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen.

Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen sind demzufolge in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

12.3

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen während der gesamten Baumaßnahme erreichbar sein. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

12.4

Die betroffene Ackerfläche sollte aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Es wird auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG verwiesen.

12.5

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

12.6

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

VII.Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o. g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

4. Verfahrensablauf

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, wurde der UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, in der Gemeinde Villmar, Gemarkung Vilmar eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-3.45 MW mit 132 m Nabenhöhe zuzüglich 2 m Fundamentanhebung, 136 m Rotordurchmesser, 202 m Gesamthöhe und 3,45 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Anstatt dieser bereits errichteten Anlage hat die UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie mit Datum vom 27.06.2025, eingegangen am 27.06.2025, den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175-6.8MW (6,8 MW Nennleistung, 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, Gesamthöhe 266,5 m) zu genehmigen. Die Koordinaten der WEA verändern sich geringfügig in Bezug auf die Genehmigung vom 18.12.2023.

Die wesentliche Änderung besteht damit aus der Änderung des Anlagentyps, sowie einer Verschiebung der WEA um ca. 20 m und dem Wegfall der Fundamentanhebung.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage umfasst der Antrag auch die erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, Stichwege sowie die mit der Maßnahme verbundene Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Der ebenfalls erforderliche Ausbau von Wegen sowie die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrages nach BImSchG, da diese Maßnahmen von der Anlagenfiktion der 4. BImSchG nicht erfasst sind. Hierzu werden von der UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie noch die gesonderten

Genehmigungen beantragt. In diesem Antrag enthaltene Unterlagen hierzu sind informativ.

Daraufhin wurde das Änderungs genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „WEA Villmar I“ unter dem Aktenzeichen 1060-43.1-53-a-1900-07-00001#2025-00002 eingeleitet.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutztechnischer, straßenverkehrsrechtlicher sowie wasserschutzrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand des Marktfleckens Villmar hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich sicherheitsrechtlicher Belange von Kriegseinwirkung,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege –für denkmalschutzrechtliche Belange,

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer und des Hochwasserschutzes,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich möglicher Altlastenflächen,

- Dezernat 42.1 und Dez. 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange

Weiterhin wurde der Stromleitungsbetreiber Syna GmbH informiert.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Anwendung § 6 Wind BG

Die Prüfung der Anwendbarkeit von § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG in Verbindung mit dem „Gemeinsamen Erlass zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u. A. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMUKL und des HMWEVW erfüllt waren:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 1127 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Email vom 04.03.2026 wurde der Antragstellerin bestätigt, dass mit Vorlage der Ergänzungsunterlagen vom 18.02.2026 die erstmalig nachgeforderten Unterlagen eingereicht wurden, so dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV die Verfahrensfrist in Gang gesetzt wurde. Damit wäre bis zum 18.05.2026 über den Antrag zu entscheiden. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden. Mit Schreiben vom 12.05.2026 wurde gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG die Frist um 3 Monate, bis zum 18.08.2026, verlängert. Mit Schreiben vom 13.08.2026, 25.08.2026 und 03.09.2026 wurde die Frist jeweils unter Zustimmung der Antragstellerin verlängert. Zuletzt bis zum 09.09.2026

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Email vom 04.09.2026 die Gelegenheit gegeben, sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Email vom 07.09.2026 Gebrauch. Ebenfalls wurden bereits im Vorfeld Anmerkungen zu einzelnen Fachbelangen übermittelt. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist zu erteilen, wenn die Änderung der Anlage den Voraussetzungen des § 6 BImSchG entspricht, in prinzipiell gleicher Weise wie eine Erstgenehmigung (Jarass BImSchG § 16 Rn. 35). Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war somit festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs.1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen VRG WE erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG, soweit diese Windenergiegebiete außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen. Naturschutzgebiete sind per se nicht betroffen, da sie ein Ausschlusskriterium bei der Ausweisung der VRG WE im TRPEM 2016/2020 darstellen. Nationalparke bzw. Kern- und Pflegezonen eines Biosphärenreservates sind in der Planungsregion Mittelhessen nicht vorhanden.

Bei den außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegenden VRG WE des TRPEM 2016/2020 handelt es sich um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6a WindBG.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Der beantragte Anlagenstandort liegt innerhalb des VRG WE Nr. 1127 des TRPEM 2016/2020. Damit entspricht der Anlagenstandort der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Der WEA-Standort liegt in einem *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (VBG GWS)* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.1.4-12 (G) sollen die VBG GWS in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, soll gemäß Plansatz 6.1.4-14 (G) durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit eines VRG WE mit einem unterlagernden VBG GWS (Schutzzone III) wurde bereits bei der Aufstellung des TRPEM festgehalten. Im konkreten Verfahren ist die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „WSG Stollen Dutzenbach, Villmar“ (WSG ID 533-085) betroffen. Im WEA-Genehmigungsverfahren sind bei Bedarf geeignete Maßnahmen festzusetzen, um dem Schutz des Grundwassers vollumfänglich Rechnung zu tragen bzw. eine Gefährdung auszuschließen. Dies ist durch die Einbindung des Fachdezernats sicherzustellen.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage bestehen aus Sicht der vom Dezernat 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. des WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan.

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten Windenergieanlage WEA 02 innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar (2005) stellt die Fläche der geplanten Windenergieanlage WEA 02 südöstlich von Villmar als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar ist südwestlich der Ortslage von Villmar ein „Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist inzwischen nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen. Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 02 (WEA Villmar I) befindet sich außerhalb des im Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar ausgewiesenen „Sondergebietes – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“.

Der Standort der geplanten WEA 02 befindet sich jedoch innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung von Windenergie (VRG WE) 1127.

Da der geplante Standort der WEA 02 somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegt, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegiert.

Der Bereich des Standortes der geplanten Windenergieanlage WEA 02 in der Gemarkung Villmar – sowie die im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Anlagenstandortes erforderlichen Bau- und Betriebsflächen – ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Villmar, entsprechend seiner bisherigen tatsächlichen Nutzung, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft“ ohne

besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Belange obliegt den zuständigen Fachbehörden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage WEA 02 (Anlagentyp Nordex N175) am vorgesehenen Standort in der Gemarkung Villmar der Gemeinde Villmar.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern.

Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Erschließung von der K467 kommend über vorhandene, zum Teil bereits asphaltierte, (Wirtschafts-)Wege erfolgen; die Zufahrt auf dem Standortflurstück wird ausgebaut. Die Planung bzw. der Ausbau der Zuwegung zur Anbindung des WEA-Standortes an das öffentliche Straßennetz ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren (Annex-Verfahren) abschließend geregelt.

Die Umsetzung von natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen berührt jedoch grundsätzlich keine bauleitplanerischen oder planungsrechtlichen Belange. Die abschließende Prüfung und Bewertung der vorgesehenen natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB

Seitens des Gemeindevorstandes des Marktfleckens Villmar wurde mit E-Mail vom 08.08.2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

5.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg vom 21.05.2026 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.2 Ziffer 2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), maßgeblich.

Mit dem Dritten Änderungsgesetz der Hessischen Bauordnung, in Kraft getreten am 14.10.2025 hat der Gesetzgeber Windenergieanlagen aus dem Sonderbautatbestand des § 2 Abs. 9 Satz 2 HBO entlassen sowie Anpassungen gem. „RED-II-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001)“ vorgenommen.

Der Antragsteller hat hier von seinem Wahlrecht gemäß 62 Abs. 3 HBO auf dem eingereichten Bauantragsformular Gebrauch gemacht und eine Prüfung nach § 66 HBO beantragt. Somit beinhaltet diese Stellungnahme auch bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Gemäß Formular 15/4 im Kapitel 18/6 wird die komplette Anlage inklusive Fundament nach der Maschinenrichtlinie (MRL) beurteilt. Daher sind sämtliche Unterlagen in Kap.18, die statische Belange betreffen, nicht im Prüf- und Genehmigungsumfang der Unteren Bauaufsicht enthalten. Ebenso entfällt die Zuständigkeit für Eisfall und Eiswurf. Die Übereinstimmung der geologischen Gegebenheiten (Boden und Baugrund/ Grundwasser) mit den Anforderungen an die Gründung bzw. das Fundament sind vom Antragsteller in Eigenverantwortung zu prüfen und die Bescheinigungen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen dazu vor Beginn der Fundamentarbeiten der Unteren Bauaufsicht beim Landkreis Limburg-Weilburg vorzulegen.

Das Vorhaben wird aus planungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Die beabsichtigte Maßnahme ist aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bevorzugt im Außenbereich zulässig.

Für Vorhaben auf dieser planungsrechtlichen Grundlage ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Es liegt derzeit eine gültige Typenprüfung für die Windenergieanlage vor.

Die Windkraftanlage wird mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. Inbetriebnahmeprotokoll, Konformitätsbescheinigung), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen im Baurecht, insbesondere der HBO, obliegt die Prüfung der Standsicherheit von Windkraftanlagen (in weiten Teilen) nicht mehr der Zuständigkeit der (Bau-)Behörden. Die Genehmigungsverfahren sollen damit beschleunigt und die entsprechenden Belange in die Betreiberverantwortung gestellt werden. Insbesondere eine Prüfung und ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Turbulenzen, die die zu genehmigende WEA auf andere Anlagen im Wirkungskreis ausübt, müssen jedoch zur Sicherstellung der Standsicherheit auch dieser benachbarten Anlagen gewährleistet sein. Die in Abschnitt V Ziffer 1 genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um dieses Ziel im Sinne der Vorsorge gegen sonstige Gefahren zu erreichen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird gemäß der Rückbauverpflichtungserklärung (vgl. Antragsunterlagen) der Bauherrschaft festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis in Abschnitt VI.1).

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung,

Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 266,5 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit ca. 533 m. Die kürzeste Entfernung der WEA zur nächsten Wohnbebauung, in diesem Fall der Anlage zu Weyer beträgt mehr als 1.100 m. Der Abstand der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach ca. das 4-fache der Gesamthöhe.

Nördlich und südwestlich der geplanten WEA befinden sich Aussiedlerhöfe/ Wohnbebauungen im Außenbereich, die kürzeste Entfernung beträgt knapp 800 m. Auch hier wird der Abstand der zweifachen Höhe der WEA eingehalten, wenn auch die Lage im Außenbereich zusätzlich einen verminderten Schutzanspruch besitzt.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Tegtmeier vom 26.06.2025.

Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Der Antrag enthält auch Angaben zur technischen Ausstattung der Anlage. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden seitens der Gemeinde Villmar Bedenken bezüglich der Löschwasserversorgung mitgeteilt. Unter Einbeziehung der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie dem Dez. 24, Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, des Regierungspräsidiums Gießen wurden diese geprüft. Zudem erfolgte ein gemeinsames Gespräch zwischen der Gemeinde Villmar und der zuständigen Brandschutzdienststelle. Im Ergebnis konnte den von der Gemeinde vorgebrachten Bedenken nicht gefolgt werden und seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg wird keine Grundlage gesehen, diesbezüglich Nebenbestimmungen zu formulieren.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, vom 14.07.2025, hervor. Hierbei wurden ebenfalls die von der Gemeinde Villmar vorgebrachten Bedenken bezüglich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung berücksichtigt.

5.5 Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, das LfD Hessen-Archäologie sowie das LfD Bau- und Kunstdenkmalpflege, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gelten weiter fort. Es ergeben sich für den geänderten WEA-Typ und kleinräumigen Verschiebung des Standortes keine weiteren Anforderungen.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltenen Ausführungen der Begründung zum Denkmalschutz (Abschnitt VII Ziffer 4.8) können auch für die Änderung übernommen werden.

Insgesamt bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

5.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.07.2025 bestehen gegen die Änderung unter Beachtung der unter Abschnitt V in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die übrigen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, bleiben unverändert, so dass auch hier die Begründung weiter gilt.

5.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird insbesondere durch die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm konkretisiert. Die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird insbesondere durch die Festsetzung betrieblich und messtechnisch überprüfbarer Emissionsbegrenzungen, die Anforderung eines Betriebs nach dem Stand der Technik sowie die Vorgaben zur Vermeidung ton- und impulshaltiger Geräusche konkretisiert.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen der TA Lärm bei Beachtung der in Nr. 4.1 „Schutz vor Schallimmissionen“ festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden können. Grundlage der Prüfung ist die vorgelegte Schallimmissionsprognose, aufgestellt am 10.03.2025 durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCH-2025-037. Diese berücksichtigt die maßgeblichen Immissionsorte, die vorhandene Vorbelastung sowie die durch die beantragte Windenergieanlage verursachte Zusatzbelastung

Sicherheitszuschläge / obere Vertrauensbereichsgrenze

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Gebietseinstufung der Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit beurteilt. Hierbei wurden insbesondere vorhandene Bebauungspläne, die tatsächliche bauliche Nutzung sowie die bauplanungsrechtliche Einordnung nach der Baunutzungsverordnung berücksichtigt. Die Einstufung eines Immissionsortes allein auf Grundlage eines Flächennutzungsplans ist für die Anwendung der TA Lärm nicht bindend; sie kann jedoch als ergänzender Anhaltspunkt für die städtebauliche Situation herangezogen werden.

Verzicht auf Gemengelagebildung

Für die Immissionsorte IO 7 und IO 8 könnte aufgrund ihrer Lage am Rand zum Außenbereich grundsätzlich eine einzelfallbezogene Prüfung eines verminderten Schutzanspruchs in Betracht kommen. Vorliegend wird jedoch auf die Bildung eines Zwischenwertes verzichtet, weil die maßgeblichen Immissionsrichtwerte bereits ohne Anpassung eingehalten werden.

Eine weitergehende Reduzierung des Schutzanspruchs ist immissionsschutzfachlich nicht erforderlich. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hängt nicht von einer Zwischenwertbildung ab. Dadurch wird zugleich vermieden, eine rechtlich sensible Anpassung des Schutzanspruchs ohne Entscheidungserheblichkeit vorzunehmen.

5.6.2 Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.1.1 Zulässige Oktavschalleistungspegel / Betriebsmodi

Die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel sind Teil der genehmigungsrechtlich relevanten Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung dieser Emissionsbegrenzungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze eingehalten werden können.

Die Begrenzung der Oktavschalleistungspegel dient der Festsetzung desjenigen Emissionsniveaus, das sich gemäß Antrag und Schallimmissionsprognose im tatsächlichen Betrieb höchstens realisieren darf. Sie ist erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft sicherzustellen und den genehmigten Zustand vollziehbar und überprüfbar zu bestimmen.

Hierbei ist auf die Oktavschalleistungspegel der jeweiligen Frequenzen abzustellen, da auf diesen basierend die Schallimmissionsprognose erstellt wurde.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.1.2 Ton-, Impuls- und tieffrequente Geräusche

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen sind die Anlagen nicht relevant ton- oder impulshaltig. Nach A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm sind für immissionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (zum Beispiel mindestens 3 dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dies Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG eine Ton- und Impulshaltigkeit nicht dem genehmigten Zustand entspricht.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.2.1 Automatische Schaltung

Die automatische Schaltung dient dem besonderen Schutz vor Lärm in der Nachtzeit. Sie soll verhindern, dass Unbefugte Zugriff erhalten und dass bei Ausfall der Schaltung sichergestellt ist, dass der Betreiber Kenntnis erhält und in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.2.2 Automatische Schaltung

Der Nachweis ist notwendig, damit die Überwachungsbehörde sicher gehen kann, dass die notwendigen Schaltungen funktionieren, welche für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendig sind.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.3.1 Abnahmemessung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen Anordnungen nach § 26 BImSchG (Messungen) auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen, wenn die Ermittlungen dem Nachweis von Emissionsgrenzen in einer Genehmigung dienen. Solche Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können - in Form einer Nebenbestimmung - bereits in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Mai 2023 – 3a A 31/23 –, Rn. 46, juris).

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Unter Nebenbestimmung 1 genannten Emissionen nachweislich eingehalten sind, d.h. der Nachweis darüber erbracht wird, dass die Annahmen der Prognose sich bestätigen. Eine Abnahmemessung ist laut Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG „Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen“ (Stand: April 2023) vorzusehen, wenn die Differenz zwischen Immissionsrichtwert und Beurteilungspegel ≤ 3 dB(A) beträgt. Das ist vorliegend der Fall.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.3.2 Durchführung von Messungen

Die Nebenbestimmung legt die Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der FGW-Richtlinie fest.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.3.3 Beauftragung der Messstelle

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass die Beauftragung rechtzeitig erfolgt um die Frist von 18 Monaten nach Nebenbestimmung 4.1.3.1 einzuhalten. Die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen im akustischen Sinne ist der Zeitpunkt der Einspeisung der ersten Kilowattstunde ins Netz. Bei der Errichtung mehrerer Anlagen - innerhalb eines Genehmigungsbescheides - findet die akustische Inbetriebnahme mit der Einspeisung der ersten Kilowattstunde der in einem gemeinsamen Bauabschnitt zuletzt errichteten Anlage statt (Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG „Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen“ (Stand: April 2023), S. 87).

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.3.4 Mitteilung des Messtermins

Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen, damit diese Gelegenheit hat, daran teilzunehmen.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.3.5 Vorlage des Messberichts

Die Nebenbestimmung stellt den zeitnahen Erhalt des Messberichts sicher.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.4.1 Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs

Die Nebenbestimmung legt die Anforderungen an den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch Schallemissionsmessungen fest.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.4.2 Erneute Schallausbreitungsberechnung

Die Auflage dient der Festlegung, wie der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der zulässigen Oktavschalleistungspegel im Rahmen einer Messung erbracht werden kann. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Teil-Immissionspegel des vorgelegten Schallimmissionsgutachten das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Schallemissionsmessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Schallimmissionsgutachten der Antragsunterlagen nicht überschreiten. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, ist die Schallausbreitungsrechnung mit demselben Ausbreitungsmodell durchzuführen.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.4.3 Entfallen der Abnahmemessung

Falls mindestens drei Emissionsmessungen vorliegen, kann gemäß der Nr. 4.4 der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen prinzipiell auf eine Abnahmemessung nach Absprache mit der Überwachungsbehörde verzichtet werden. Hierfür

bedarf es einer Prüfung, ob die Messberichte die Einhaltung der Emissionsbegrenzung aus Nebenbestimmung 1.1 belegen.

Zu Abschnitt V Ziffer 4.1.4.4 Bescheinigung des Aufstellers

Die Vorlage der Bescheinigung des Aufstellers dient der Überwachungsbehörde zur Feststellung, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung, bzw. den Antragsunterlagen zugrunde gelegt waren. Dies gilt insbesondere für die Einstellungen zu schallreduzierten Betriebsmodi.

5.6.3 Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen, dass sich der in der Umgebung laufender Windenergieanlagen gemessene Infraschall aus einem Anteil der Windenergieanlage, einem Anteil des Windes selbst und einem am Mikrofon windinduzierten Anteil zusammensetzt.

Nach dem derzeitigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse liegen die von modernen Windenergieanlagen verursachten Infraschallpegel bei den im Regelfall gegebenen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, nach denen bei Einhaltung der sonstigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall zu erwarten wären, liegen nicht vor.

Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht weiterhin überwiegend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall nicht in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß hervorrufen. Die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet nicht, sämtliche nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es an belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine konkrete Gefahr fehlt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall sind daher nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu besorgen.

5.6.4 Schutz und Vorsorge - Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen wird durch die Auflagen in Abschnitt II sichergestellt.

Konkretisiert werden die Anforderungen durch die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise). Maßgeblich ist die tatsächliche Beschattungsdauer. Die zulässige tatsächliche Beschattungsdauer beträgt 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

zu Abschnitt V Ziffer 4.2.1

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen hergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, eine automatisch arbeitende Abschalteinrichtung zu installieren. Der Einbau und die Installation wird mit dieser Nebenbestimmung sichergestellt.

zu Abschnitt V Ziffer 4.2.2

Bei der Installation des Schattenwurfmoduls sind mindestens die Immissionsorte zu berücksichtigen, bei welchen es im Schattenwurfgutachten zu Überschreitungen in der täglichen oder astronomisch möglichen Beschattungszeit kommt. Die Festschreibung ist notwendig, damit das Schattenwurfmodul auf Basis der prognostizierten Werte ausgerichtet wird.

zu Abschnitt V Ziffer 4.2.3

Ein Nachweis über den Einbau und die Programmierung des Schattenwurfmoduls ist zu erbringen, damit die Genehmigungsvoraussetzung zur Berücksichtigung des Schattenwurfs berücksichtigt ist. Nur mittels des Nachweises kann die Überwachungsbehörde den Einbau und die sachgerechte Installation überprüfen.

zu Abschnitt V Ziffer 4.2.4

Die Helligkeitssensoren sind ausschlaggebend für die astronomisch tatsächlich auftretende Beschattungszeit. Der Sensor ist daher so anzubringen, dass mögliche Beschattungen durch externe Faktoren ausgeschlossen werden. Diese Nebenbestimmung regelt daher die Bedingungen für die Berücksichtigung der tatsächlichen Beschattungszeit von 8 Stunden im Jahr und nicht von 30 Stunden astronomisch möglicher Beschattungszeit im Jahr.

zu Abschnitt V Ziffer 4.2.5

Die Nebenbestimmung dient der Überwachung der installierten Schattenwurfautomatik.

zu Abschnitt V Ziffer 4.2.6

Die Nebenbestimmung eröffnet die Möglichkeit, dass Änderungen an der Schattenwurfautomatik abweichend von der Schattenwurfprognose vorgenommen werden können. Die Regelung dient der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im realen Betrieb.

5.7 Straßenrecht

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die straßenverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom

18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, gelten weiter fort. Es ergeben sich für den geänderten WEA-Typ und kleinräumigen Verschiebung des Standortes keine weiteren Anforderungen.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltenen Ausführungen der Begründung zum Straßenverkehr (Abschnitt VII Ziffer 4.7) können auch für die Änderung übernommen werden.

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Sachgebiet Mobilitätsmanagement teilte in seiner Stellungnahme vom 14.01.2026 mit, dass seitens des Straßenbau-
lastträgers der Kreisstraßen grundsätzlich keine Einwände gegenüber der Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Villmar bestehen.

Auf den ergänzten Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 3 wird verwiesen.

5.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 04.08.2026 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Die im Bescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltene Nebenbestimmung entfällt.

5.9 Kampfmittelräumdienst

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 15.08.2025 abschließend zum Vorhaben Stellung.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltenen Ausführungen der Begründung zum Kampfmittelräumdienst (Abschnitt VII Ziffer 4.9) können auch für die Änderung übernommen werden.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.10 Luftverkehrsrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 26.09.2025 der Änderung zugestimmt, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 5 verbunden.

Flugnavigationsanlagen

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 26.09.2025 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedarf.

5.11 Grundwasserschutz

Mit Email vom 31.08.2026 teilte das zuständige Dezernat 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass der Planung unter Einhaltung der in Abschnitt V Ziffer 8 formulierten Nebenbestimmungen zugestimmt wird. Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 6 wird verwiesen.

Die UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Gemeindegebiet Villmar. Das Projektvorhaben sieht die Aufstellung einer Nordex N175-6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m vor. Die Anlage trägt die Kennung WEA 02 und befindet sich südöstlich der Ortschaft Villmar am Rand der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG-ID 533-085) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar, hier die betroffene Gewinnungsanlage „Stollen in der Dutzbach“ (StAnz. 08/1970 S. 407).

Im o.g. WSG sind gemäß § 3 lit. q) der entsprechenden Verordnung „größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung“ verboten.

Befreiung von Verboten der WSG-Verordnung:

Gemäß § 65 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 a) aa) der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2025 (GVBl. Nr. 102), entscheidet die Obere Wasserbehörde über Befreiungen von Verbotstatbeständen in Verfahren nach BImSchG, die beim Regierungspräsidium entschieden werden. Diese Befreiung kann unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Gemäß § 5 der Verordnung zum Schutze Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar, hier die betroffene Gewinnungsanlage „Stollen in der Dutzbach“ (StAnz. 08/1970 S. 407) i.V.m § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, wird Ihnen die Befreiung von dem Verbot § 3 lit. q) „größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung“ der genannten Verordnung auf den Flächen der Schutzzone III nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

Begründung

Das **HLNUG** (Dezernat W4) stellt in seinen hydrogeologischen Stellungnahmen vom 27.03.2026 sowie 31.03.2026 fest, dass bei dem Bauvorhaben aufgrund des heterogenen Aufbaus des Untergrundes, der tektonischen Überprägung und den benachbarten Grubengebäuden nachteilige Beeinflussungen des Grundwasserleiters nicht auszuschließen sind.

Die ergänzenden Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass die Gründungsbedingungen in der Tiefe der Fundamentbasis (= Unterkante Sauberkeitsbetonschicht) nicht geeignet sind, die einwirkenden Lasten ausreichend standsicher aufzunehmen. Es sind daher entsprechende Bodenverbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Es ist eine Lastabtragung über eine pfahlartige Tragfähigkeitsverbesserung mit Hilfe von Schotter-Rammsäulen geplant. Bei diesem Vollverdrängungsverfahren wird mit einem Dorn ein Loch in den Boden abgeteuft. In das Bohrloch wird lagenweise Schotter eingefüllt und mit einem Rammgerät verdichtet. Die Schotter-Rammsäulen werden voraussichtlich bis in eine maximale Tiefe von 10 m unter Geländeoberkante geführt. Diese Tiefe stellt eine vorläufige konservativ abgeschätzte maximale Eindringtiefe dar und deutet auf das Erreichen ausreichend tragfähiger Bodenschichten gemäß den Sondierungsergebnissen hin. Um Wasserwegsamkeiten in den Grundwasserleiter zu verhindern, werden die Schotter-Rammsäulen zementiert und dadurch abgedichtet.

Die Tiefe der Abgrabungen zur Anlegung der Baugrube für das Fundament umfasst die Fundamenteinbindung, inklusive der Sauberkeitsschicht von insgesamt -3,65 m u GOK am Anlagenmittelpunkt. Richtung der Fundamentaußenseiten ist entsprechend dem Geländeverlauf mit Mehr- oder Mindertiefen zu rechnen. Oberhalb des durch die Schotter-Rammsäulen punktuell verbesserten Baugrundes wird die Herstellung einer durchlaufenden Lastverteilungsschicht benötigt. Die erforderliche Schichtdicke sollte 0,90 m betragen, somit wird hier grob abschätzend mit einer Abgrabungstiefe von bis zu etwa 4,60 m gerechnet.

Eine mögliche nachteilige Beeinflussung des Grundwasserleiters während der Bauphase kann durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen reduziert werden. Das HLNUG hat in seinen o.g. Stellungnahmen unter anderem Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit einer nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers zu reduzieren. Diese Empfehlungen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Eine potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers kann gemäß den Aussagen des HLNUG durch diese Maßnahmen allerdings nicht ausgeschlossen werden. Daher ist darüber hinaus die Erstellung eines Monitoring- und Ersatzwasserkonzeptes erforderlich, um sicherzustellen, dass die öffentliche Wasserversorgung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann.

Jede Maßnahme, mit der Einwirkungen auf ein Gewässer und im vorliegenden Fall insbesondere auf das Grundwasser verbunden sein kann, unterliegt gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den **allgemeinen Sorgfaltspflichten**. Insbesondere sind innerhalb von Wasserschutzgebieten die in § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 WHG definierten

Pflichten zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts relevant. Darüber hinaus gilt auch der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG formulierte allgemeine Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung, nachdem die bestehenden und künftigen Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind. Die genannten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers dienen der Ausgestaltung und Konkretisierung der vorgenannten allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Gewährleistung der gesetzmäßigen Gewässerbewirtschaftung.

Die **Ermächtigung zum Erlass der Nebenbestimmungen** ergibt sich aus den Regelungen bezüglich der Gewässeraufsicht der §§ 100 Abs. 1 WHG und 63 Abs. 2 HWG, sowie der Vorschrift des § 52 Abs. 1 WHG zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 sind die Wasserbehörden zur Wahrnehmung ihrer Gewässeraufsicht befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgrund des WHG oder landesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zudem hat die Wasserbehörde nach § 63 Abs. 2 HWG nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung u. a. der Gewässer und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG oder das HWG oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen fallen.

Weiterhin können gem. § 51 Abs. 1 WHG **Festsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten** durch Rechtsverordnungen erfolgen. Diese haben u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte **Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten** in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutz-zonen mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen.

Die **Schutzzone III** eines Wasserschutzgebietes soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend werden in der Verordnung für das WSG zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar, hier die Gewinnungsanlage „Stollen in der Dutzbach“ (StAnz. 08/1970 S. 407) „größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung“ (§ 3 lit. q) verboten. Durch die geplante Maßnahme zur Errichtung und den Betrieb der WEA und der damit einhergehenden Fundamenterrichtung und Abtragungen des Untergrundes finden tiefgreifende und großflächige Erdaufschlüsse statt, die das Tatbestandsmerkmal des genannten Verbotes betreffen.

Folglich war zu prüfen, ob eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden kann.

Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 WHG kommt nur dann in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen unwahrscheinlich ist.

Die erforderliche Unwahrscheinlichkeit kann hier nicht festgestellt werden. Das HLNUG beschreibt in seinen hydrogeologischen Stellungnahmen, dass bei dem Bauvorhaben eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserleiters aufgrund der geplanten Gründung und der am Vorhabenstandort vorliegenden geologischen Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers kann die Gefährdung in diesem Fall nicht auf ein völlig unwahrscheinliches Maß minimieren. Daher hält das HLNUG zusätzlich ein Grundwassermonitoring und die Entwicklung eines Ersatzwasserkonzeptes für notwendig.

Scheidet die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG aus, ist noch zu prüfen, ob die Befreiung nach Alternative 2 erteilt werden kann.

Danach kann die zuständige Behörde eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, obwohl der Schutzzweck gefährdet ist. Es ist folglich eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Gemäß **§ 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** i.V.m. **§ 1 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG)** liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse**. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sind durch sogenannte Windvorranggebiete prioritär voranzutreiben. Nach der Gesetzesbegründung bezieht sich § 2 EEG weiterhin ausdrücklich auch auf Wasserschutzgebiete: So „sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber Wasserschutzgebieten nur in Ausnahmefällen überwunden werden“ (BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Das Wohl der Allgemeinheit fordert also die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA.

Gleichzeitig steht die Sicherung der **öffentlichen Wasserversorgung** ebenfalls im **überragenden öffentlichen Interesse**. Kraft Grundgesetzes besteht das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß **Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG**. Weiterhin ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (insb. des Grundwassers) im **Art. 20a GG** verankert.

Bei der Abwägung im Rahmen der Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG stehen sich somit zwei Rechtsgüter von jeweils **überragendem öffentlichem Interesse** gegenüber.

Im vorliegenden Fall ist die potenzielle Gefährdung des Schutzzwecks (Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen) nicht gänzlich ausgeschlossen. Diese Ge-

fahr kann jedoch im Hinblick auf das übergeordnete Ziel - die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung - durch das in der Nebenbestimmung Nr. 1 geforderte und als Vertragswerk verpflichtende Ersatzwasser- und Monitoringkonzept beherrscht werden. Das unter 19.4.3 der Antragsunterlagen vorgelegte Ersatzwasserversorgungskonzept inklusive Monitoringkonzept bildet dabei die Grundlage und hat im Rahmen der Erarbeitung die grundsätzliche Möglichkeit einer Ersatzwasserversorgung bestätigt. Dies gewährleistet, dass die betroffene Bevölkerung auch im Fall einer nicht völlig auszuschließenden Beeinträchtigung des geförderten Grundwassers zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkten Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser erhält. Das Risiko einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zudem sorgen die in den Nebenbestimmungen festgelegten technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für einen vorsorgenden Grundwasserschutz. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit einer möglichen nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers ebenfalls erheblich reduziert.

Es ist außerdem anzumerken, dass sich die reelle Gefährdung des Grundwassers auf den Zeitraum der Gründungsarbeiten, also einer Zeitspanne von wenigen Wochen, beschränkt. Mit einer langfristigen Gefährdung ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung wurden die für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen im Wege einer Gesamtabwägung gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis überwiegen die Interessen des Gemeinwohls an der Umsetzung des Vorhabens (gesetzlich geforderter und im überragenden öffentlichen Interesse stehender Ausbau der Windenergie) gegenüber der reinen Schutzzweckgefährdung des Grundwassers.

Dies basiert vor allem auf der Tatsache, dass die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Villmar durch ein Ersatzwasserversorgungskonzept inklusive Monitoringkonzept organisatorisch und technisch geschützt werden kann, sofern es zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers käme. Das reale und temporäre Risiko für eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung wird somit auf ein Mindestmaß reduziert.

Zusammenfassend kann unter sorgfältiger Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen gem. § 5 der oben genannten WSG-Verordnung i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen erteilt werden.

Die Festsetzung der Auflagen ist also erforderlich, um das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase bestmöglich zu schützen, die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen und um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten. Die Auflagen stellen dabei jeweils das mildeste wirksamste Mittel dar, um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der öffentlichen Wasserversorgung zu wahren und belasten den Genehmigungsinhaber nicht unverhältnismäßig.

Begründung der Auflagen in Abschnitt V Ziffer 8

Zu der Aufschiebende Bedingung bzgl. Ersatzwasserkonzept

Aufgrund der oben beschriebenen und in den hydrogeologischen Stellungnahmen des HLNUG festgestellten potentiellen Gefährdungslage des Grundwasserleiters, wurde die Erstellung eines Ersatzwasserkonzeptes im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen gefordert. Ein solches Konzept sollte im besten Fall bereits vor der Genehmigung vorliegen, damit beurteilt werden kann, ob es ausreichend dimensioniert und realisierbar ist. Die Aufnahme einer (bedingenden) Nebenbestimmung ist im Regelfall dann ungeeignet, wenn die Umsetzung rechtlich unmöglich ist. Dies ist der Fall, wenn die Nebenbestimmung eine Maßnahme anordnet, die nur mit Zustimmung eines Dritten getroffen werden kann und der Dritte seine Zustimmung endgültig verweigert hat und diese auch nicht erzwungen werden kann (vgl. Mann in: Landmann/Rohmer, Bd. III, Umweltrecht, § 12 Rn. 145). Ein vertraglich gebundenes Ersatzwasserkonzept, wie hier gefordert, ist letztendlich eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der Gemeinde Villmar als Wasserversorger.

Im vorliegenden Fall haben bereits sehr konstruktive Abstimmungen zwischen der Antragstellerin und der Gemeinde Villmar als Wasserversorger im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und der von Seiten der Oberen Wasserbehörde geforderten Antragsergänzungen stattgefunden. Als Ergebnis ist das bereits genannte und in den Antragsunterlagen enthaltene Dokument 19.4.3 entstanden. Zusammen mit der von der Antragstellerin und der Gemeinde Villmar unterschriebenen Absichtserklärung vom 07.08.2026 liegt damit ein ausreichender Nachweis vor, dass das geforderte Konzept aus der Nebenbestimmung Nr. 1 auch nach Bescheiderteilung erstellt werden kann. Einer aufschiebenden Bedingung konnte daher auf Antrag der Antragstellerin zur Beschleunigung des Verfahrens zugestimmt werden.

Die als aufschiebende Bedingung unter Nebenbestimmung Nr. 1 geforderte vertragliche Regelung für ein Monitoring- und Ersatzwasserkonzept verpflichtet dabei den Antragsteller organisatorisch und finanziell, sodass die Bevölkerung der Gemeinde Villmar zu jeder Zeit uneingeschränkter Zugriff auf sauberes Trinkwasser behält. Durch die Auflage wird gewährleistet, dass alle finanziellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ein funktionierendes Monitoring- und Ersatzwasserkonzept vorliegen, bevor mit den Arbeiten begonnen wird, bei welchen die grundwasserschützenden Deckschichten verletzt werden, wodurch eine nachteilige Beeinflussung entstehen kann. Die Verankerung der aufschiebenden Bedingung wurde seitens der Antragstellerin gewünscht. Dadurch ist die Nebenbestimmung Nr. 1 das für die Antragstellerin mildeste Mittel, welches dafür geeignet ist eine ordnungsgemäße Wasserversorgung gewährleisten zu können.

Zu den Nebenbestimmungen zu Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die sensible Lage der Maßnahme innerhalb eines Wasserschutzbereiches ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten, welche bereits auf organisatorischer Ebene zu etablieren sind.

Bei Beeinträchtigungen des Grundwassers müssen der Wasserversorger und die Wasserbehörde ggf. Maßnahmen zum Schutz einer sicheren Trinkwasserversorgung treffen. Die Nebenbestimmungen garantieren eine rasche und gezielte Reaktion der Verantwortlichen bei Unfällen und anderen Vorkommnissen mit Auswirkungen auf das Grundwasser. Sie dienen zudem der allgemeinen wasserbehördlichen Überwachung der Maßnahme und ihrer Auswirkung auf das Grundwasser und dem Zwecke der Beweissicherung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um mögliche Schäden zu begrenzen. Ergänzende Meldepflichten werden im Vertragswerk unter NB Nr. 1 geregelt.

Die konsequente Einhaltung und Überwachung der gestellten Auflagen sind Voraussetzung dafür, dass durch die Baumaßnahme eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers vermieden werden kann. Sollte es dennoch zu einer nachteiligen Beeinflussung kommen, wird durch die vertragliche Regelung aufbauend auf dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Ersatzwasserversorgungs- und Monitoringkonzept eine ständige Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Trinkwasser weiterhin sichergestellt.

Die fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation ist für den vorbeugenden Grundwasserschutz als Bestandteil der Bauausführung durchzuführen. Sie dient dabei zusätzlich als Frühwarnsystem für das Monitoringkonzept. Auffälligkeiten während der Bauausführung mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser können dadurch frühzeitig erkannt, dokumentiert und gezielte Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Zu den Nebenbestimmungen zur Bauausführung

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers. Die belebte Bodenzone erfüllt eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickern Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist daher Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht können zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers führen. Insbesondere bei erhöhten Niederschlägen kann es zu einer gesteigerten Infiltrationsrate in den Untergrund kommen, was bei auftretenden Inhomogenitäten des Untergrundes noch verstärkt werden kann.

Bei Kluftgrundwasserleitern ist nicht vollkommen auszuschließen, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aufgrund vorhandener Kluft- und Störungszonen im Festgestein lokal herabgesetzt ist und dadurch eine gute hydraulische Durchlässigkeit gegeben ist.

Durch die Verwendung der genannten Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sowie die Verpflichtung zum Verschließen offener Klüfte wird dem Risiko entgegengewirkt, dass es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen kommt.

Die Vorgabe der Wiederherstellung der natürlichen Schutzfunktion nach einem Eingriff in die Deckschichten dient dazu, Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern.

Das in der Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 8.6 festgelegte Gründungsverfahren im Bereich der Kranaufstellfläche beruht auf den hydrogeologischen Stellungnahmen des HLNUG und der darin enthaltenen Empfehlung. In den Antragsunterlagen war die Gründung mittels Schotter-Rammsäulen als Alternative genannt. Die Kranaufstellfläche besitzt kein abdichtendes und den gesamten Bereich abdeckendes Fundament wie bei der WEA. Zusätzlich handelt es sich um eine Verkehrsfläche.

Diese birgt das grundsätzliche Risiko von austretenden wassergefährdenden Betriebsmitteln aus Fahrzeugen, welche durch die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser eingetragen werden können. Laut hydrogeologischer Bewertung wäre eine Umsetzung mittels Schotter-Rammsäulen nur sinnvoll, wenn diese eine Umsetzung der Maßnahme durch Bodenaustausch verhindern würde. Dies ist hier nicht der Fall. Die Bodenverbesserungsmaßnahme wird gemäß Antragsunterlagen durch Vergütung der Bodenmassen mit Bindemitteln hergestellt.

Zu den Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen

Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Baumaßnahme sowie nachbauzeitliche Maßnahmen (z. B. bei Wartungsarbeiten) geht auch vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers können auch nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auswaschungen oder Auslaugungen wassergefährdender Stoffe aus den in und auf den Boden ein- bzw. aufgebrachten Materialien verursacht werden. Die Auflagen minimieren das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe.

Die genannten Schutz- und Kontrollmaßnahmen stellen sicher, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist.

5.12 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 3 wird verwiesen.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltenen Ausführungen der Begründung zum Oberflächengewässer und Hochwasserschutz (Abschnitt VII Ziffer 4.12) können auch für die Änderung übernommen werden.

5.13 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernats 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Laut Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 23.07.2025 befinden sich innerhalb des ausgewiesenen Standorts für die geplante Windkraftenergieanlage (einschließlich Zuwegung und Kabeltrasse) gemäß Aktenlage keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Errichtung der Windenergieanlage nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerplichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus den §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebs-einstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werden-den Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 8 wird verwiesen.

5.14 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.12 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 10 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 02 des Windparks „Villmar I“ kann aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG wurden vorliegend erfüllt und finden daher Prüfung der Anwendung.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) unter Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.12 in den Bescheid hergestellt.

5.14.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.14.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.1- Naturschutzfachliche Unterlagen

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Planungsbüro Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.2- Kompensation

Für die mit dem Bau der WEA 02 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 16 des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt von Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 35 Jahren ein Biotopwertdefizit von **21.649,6 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie 4,41 BWE durch Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme vollständig ausgeglichen:

- Maßnahme A/E 1, Entwicklung einer mehrjährigen Blühstreifenfläche 30.932 BWP

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.3- Anzeige Baubeginn

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.4- Ersatzgeld Landschaftsbild

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die

Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 28.07.2026). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im LBP, erstellt von Bischoff & Partner GbR (Stand: Juni 2026).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 12.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.5- Datenübermittlung

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.6- ÖBB und BBB

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Baumaßnahme ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.7- Schutz abgrenzender Flächen

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.8- Abgrenzung des Eingriffsbereichs

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flutterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche naturfremde Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.9- Vermessung Eingriffsbereiche

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die

in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.10- Nachtbauverbot

Die Regelung dient im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Damit wird auch dem Vermeidungsgrundsatz im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Es ist in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

5.14.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.1 und 11.2.2- Zwischenlagerung Boden und Überschussmassen

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.3- Herstellung Böschungen

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.4- Hydraulische Bindemittel

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt

werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.5- Bodenschonende Laufwerke

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupeaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.6- Rückschreitender Ausbau

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupebaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.7- Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.8- Arbeitsanweisung

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.9- Lagerung Unter- und Oberboden

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.10- Zwischenbegrünung Bodenmieten

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.11- Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 197319).

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.12- Fremdstoffe

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.13- Rückbau der Anlage

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich.

Der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Ausbringung von Oberboden und die Anpassung an das bestehende Gelände i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind notwendig, um die Entwicklung der Biotoptypen, die im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegt wurden, sicherzustellen.

15.4.1.3 Besonderer Artenschutz- WEA 02

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.1- Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.2- Windabhängige Abschaltung

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient dem Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten

Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan-Brut und -Revierpaare im Nahbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 02 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.3- Vermeidungsmaßnahme Feldlerche

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme insbesondere dem Schutz der Feldlerche vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.3.3 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.4- Anlage eines Blühstreifen-Komplexes zum Schutz der Feldlerche

Bei den Kartierungen wurden im Offenland des Untersuchungsraumes einige Feldlerchenreviere nachgewiesen.

Die Festsetzung der in Nebenbestimmung B.I.5.beschriebenen Maßnahme A/E1 „Anlage eines Blühstreifen-Komplexes“ ist notwendig, um die ökologische Funktion der vom Bau der WEA 02 betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Art Feldlerche, im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

5.14.2 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) sowie Vogelschutzgebiete (VSG) im 5 km Radius (vgl. „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Standort WEA 02“ erstellt von dem Planungsbüro Bischoff & Partner GbR – vom August 2025, letzte Aktualisierung März 2026, sowie die Dokumente „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 5515-303 ‚Lahntal und seine Hänge‘“, „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 5615-303 ‚Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach‘“, „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (VSG) 5414-450 ‚Steinbrüche in Mittelhessen‘“ sowie „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (VSG) 5614-401 ‚Feldflur bei Limburg‘“ erstellt von dem Planungsbüro Bischoff & Partner GbR – jeweils aktuelle Fassung von August 2025).

FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die FFH-Gebiete 5515-303 „Lahntal und seine Hänge“ und 5615-303 „Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach“.

Die genannten FFH-Gebiete sind mindestens 940 m (FFH-Gebiet „Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach“), weit überwiegend aber mehr als 1.000 m von WEA 02 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokumente „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 5515-303 ‚Lahntal und seine Hänge‘“ sowie „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 5615-303 ‚Wald und Schiefergruben bei Langhecke und Klein-Weinbach‘“, erstellt von dem Planungsbüro Bischoff & Partner GbR – jeweils aktuelle Fassung von August 2025) jeweils ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die Vogelschutzgebiete 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“ und 5614-401 „Feldflur bei Limburg“.

Die genannten Vogelschutzgebiete sind mindestens 2.400 m (Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Limburg“) und ca. 2.800 m (Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“) von WEA 02 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Vogelschutzgebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokumente „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (VSG) 5414-450 ‚Steinbrüche in Mittelhessen‘“ sowie „Fachbeitrag zur Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (VSG) 5614-401 ‚Feldflur bei Limburg‘“ erstellt von dem Planungsbüro Bischoff & Partner GbR – jeweils aktuelle Fassung von August 2025) jeweils ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 2,8 km westlich zur WEA 02 befindet sich das NSG „Bodensteinerlai“ und in einer Entfernung von mehr als 3,0 km nordwestlich zur WEA 02 das NSG „Wehrley von Runkel“. In 1.700 m Entfernung zur WEA 02 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Aufgrund dieser großen Entfernung werden Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.

Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt am westlichen Rand des Naturparks „Hochtaunus“. Die Beanspruchung der Wanderwege und des Wanderparkplatzes, der südlich der WEA 02 liegt, beschränkt sich auf die Bauzeit dieses Windparks. Da im Naturpark bereits weitere WEA existieren und es sich lediglich um eine Anlage handelt, steht die WEA 02 der Weiterentwicklung und -verfolgung der Ziele des Naturparks „Hochtaunus“ nicht entgegen.

Im Umfeld von 300 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsfläche. Die nächstgelegenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 25 HeNatG sind Magere Flachland-Mähwiesen (amtlich erfasstes Biotop 5615B0501 „Frischwiese beim Galgenberg südöstlich Villmar“ und amtlich erfasste Biotop 5615B0842 „Frischgrünland beim Galgenberg“), welche südlich des Wanderparkplatzes und westlich der WEA 02 in über 360 m Entfernung liegen sowie eine bisher nicht amtlich erfasste Sumpfquelle mit Quellgerinne westlich über 240 m entfernt. Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da keines der Biotope im direkten Eingriffsbereich der WEA 02 liegt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.14.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung

zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für WEA 02 mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA 02, welche Bestandteil dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlage wird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigelegt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden. Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

5.14.4 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 02
 - T-WEA 02 A_Checkliste
 - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

5.15 Forstrecht

Für die Errichtung der Windenergieanlage ist keine Rodung und Umwandlung von Wald i. S. d. § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG) erforderlich. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

5.16 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 - industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz -des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 7 wird verwiesen.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1 enthaltenen Ausführungen der Begründung zu den Altlasten (Abschnitt VII Ziffer 4.14) können auch für die Änderung übernommen werden.

5.17 Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg Weilburg, Fachdienst Wasser-, Boden, Immissionsschutz bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14 keine Bedenken. Dies geht aus der Stellungnahme vom 03.03.2025 hervor.

Der Standort liegt außerhalb

- eines Heilquellenschutzgebietes
- eines Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 45 Hessisches Wassergesetz
- eines Risikogebietes im Sinne von § 78 b Wasserhaushaltsgesetz
- eines Gewässerrandstreifens im Sinne des § 23 Hessisches Wassergesetz

Der Standort liegt innerhalb

- der festgesetzten weiteren Schutzzone (Zone III) der Wassergewinnungsanlage Stollen Dutzenbach der Gemeinde Villmar

Witterungsbedingtes Niederschlagswasser wird über die Oberfläche der Anlage frei abgeleitet und versickert. Durch Abdichtung des Maschinenhauses ist sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Nach den vorgelegten Unterlagen werden in der Anlage allgemein wassergefährdende Stoffe, Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und in geringem Umfang auch der Wassergefährdungsklasse 2 verwendet. Die Anlage ist gemäß § 39 der Anlagenverordnung – AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Es handelt sich um eine oberirdische Anlage ohne unterirdische Anlagenteile. Eine wasserrechtliche Anzeigepflicht nach § 40 AwSV besteht hierfür nicht, die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz ist ebenfalls nicht erforderlich.

Es sind ausreichend dimensionierte Auffangmöglichkeiten für alle Anlagenteile vorhanden. Die Anlagen sind mit Fernüberwachung ausgestattet, so dass Störungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 Wasserhaushaltsgesetz wird gemäß den vorgelegten Unterlagen Rechnung getragen (Kapitel 03, 06, 07, 17).

Die Errichtung einer ortsfesten Abfüllfläche ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Befüllhäufigkeit nicht erforderlich. Darüber hinaus wird durch innerbetriebliche Maßnahmen ein ausreichender Gewässerschutz sichergestellt. Eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV erübrigt sich daher.

Es wird noch auf die Hinweise unter Abschnitt VI, Ziffer 6 aufgeführten wesentlichen was-serrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

5.18 Landwirtschaft

Gegen das Vorhaben der Errichtung der Windenergieanlage am dafür vorgesehenen Standort bestehen aus fachlicher Sicht zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft keine Bedenken

Auf die neu aufgenommenen Hinweise in Abschnitt VI, Ziffer 12 wird verwiesen.

5.19 Bergrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb von einer WEA im Windenergiepark Villmar I bestehen aus Sicht der durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen bei Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 9 dieses Bescheides zu vertretenen Belange keine Bedenken.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1enthaltenen Ausführungen der Begründung zum Bergrecht (Abschnitt VII Ziffer 4.16) können auch für die Änderung übernommen werden.

Auf den neu aufgenommenen Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 9 wird verwiesen.

5.20 Erdbebendienst

Nach Prüfung des Vorhabens durch den Hessischen Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden bestehen gegen die geplante WEA keine Bedenken.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1enthaltenen Ausführungen der Begründung zum Erdbebendienst (Abschnitt VII Ziffer 4.10) können auch für die Änderung übernommen werden.

5.21 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

5.22 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.23 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 16, 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Anlagen:

Tabellenblätter

- T-WEA 02
 - T-WEA 02 A_Checkliste
 - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

Daten der Bundesnetzagentur
HIER abrufen!

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Literaturcheckliste									
2	Windpark:	WEA Villmar I (Galgenberg)			Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:					
3	WEA Nr.:	WEA 02								
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.									
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen									
6										
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen	
8	ID 1	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchungen 2019, Erfassung Avifauna, Brutvögel, Großvögel, Zug- und Rastvögel	24.06.2022	ja	ja		
9	ID 2	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistische Untersuchungen 2014, Vorranggebiet 1127	01.01.2025	ja	ja		
10	ID 3	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.1 Avifauna_Bericht_2019_BV_2019) Faunistische Untersuchung 2019; Plan 1, Erfassung Avifauna, Brutvögel im UG 500 m	24.06.2022	ja	ja	Letzte Aktualisierung der Karte am 24.06.2022; Letzte Erfassung Brutvögel am 23.07.2024	
11	ID 4	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.1 Avifauna_Plan2_Horste_2019) Faunistische Untersuchung 2019; Plan 2, Erfassung Avifauna, Horste und Horstbesatz im UG 3000 m im UG 500 m	24.06.2022	ja	ja	Letzte Großvogelbeobachtung am 14.07.2024	
12	ID 5	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.1_Avifauna_Plan3_ZV_RV_2019) Faunistische Untersuchung 2019; Plan 3, Erfassung Avifauna, Rastvögel im UG 2000 m) Großvogelbeobachtung	24.06.2022	ja	ja	Letzte Erfassung Rastvögel am 23.10.2019	
13	ID 6	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.1_Avifauna_Plan4_natis_2019) Faunistische Untersuchung 2019; Plan 4, Erfassung Avifauna, Auswahl planungsrelevanter Vogelarten	24.06.2022	ja	ja		
14	ID 7	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.1_Avifauna_Plan5_GV_2019) Faunistische Untersuchung 2019; Plan 5, Erfassung Avifauna, Flüge von Großvögeln und Rotmilan-Aktivitätszentren	24.06.2022	ja	ja		
15	ID 8	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.2_Avifauna_Plan1_natureg_2024) Faunistische Untersuchung 2024; Plan 1, Erfassung Avifauna, Datenrecherche: natureg	01.10.2024	ja	ja		
16	ID 9	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.2 Avifauna_Plan2_BV_2024_13.03.2026) Faunistische Untersuchung 2024; Plan 2, Erfassung Avifauna, Brutvögel im UG 500 m	17.01.2025	ja	ja		
17	ID 10	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.2 Avifauna_Plan3_Horste_2024) Faunistische Untersuchung 2024; Plan 3, Erfassung Avifauna, Horstkartierung und Horstbesatz	01.12.2024	ja	ja		
18	ID 11	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	(pdf: 19.2.3.2 Avifauna_Plan4_GV_2024) Faunistische Untersuchung 2024; Plan 4, Erfassung Avifauna, Großvogel-Beobachtung	16.01.2025	ja	ja		
19	ID 12	Fachgutachter	Regioplan	Gutachten zu WEA-Verfahren	Plausibilisierung der Avifaunistischen Daten von 2019	02.10.2025	ja	ja		
20	ID 13	Daten Dritter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistisches Gutachten Windpark Nieder-/Mittelfeld (Münster) inkl. aller Anhänge	05.01.2022	ja	ja	Daten aus angrenzender Windparkplanung: 2022: Datum des Gutachtens. Letzte Brutvogelerfassung: 2020!	
21	ID 14	Fachgutachter	Bischoff & Partner GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchungen 2019 Neuerfassung Fledermäuse	01.01.2020	ja	ja		
22	ID 15	Fachgutachter	Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Daten-Plausibilisierung 2025 der Fledermauskundlichen Untersuchung 2019	01.10.2025	ja	ja	Letzte Detektorerfassung 03.08.2025	
23	ID 16	Fachgutachter	Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Stellungnahme zur Übertragbarkeit der stationären Ruferfassung im Rahmen der Datenplausibilisierung 2025 der fledermauskundlichen Untersuchungen 2019	06.03.2026	ja	ja		
24	ID 17	Antragssteller	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Ertragsgutachten	Eingangsgrößen für die Beurteilung nach § 6 WindBG i.V.m. § 45b BNatSchG	12.03.2026	ja	ja		
25	ID 18	Behördl. Daten	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse, sowie alle Anhang II und IV Arten im Umkreis von 5 km um Anlagenstandorte.	11.05.2026	ja	ja		
26	ID 19	Daten Dritter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Anlage 07_Horstkartierung 2024, Bericht und Plan	11.07.2024	ja	ja		
27	ID 20	Daten Dritter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Anlage 06_Horstkartierung 2023, Bericht und Plan	04.07.2023	ja	ja		
28	ID 21	Daten Dritter	BNL Petry GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Anlage 05_Horstkartierung 2022, Bericht und Plan	21.06.2022	ja	ja		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z				
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)										Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1									
2	Windpark:		WEA Villmar I (Gäldenber		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																									
3	WEA Nr.:		WEA 02																											
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen				*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																									
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Vorkommung aus Gutsachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revier zum WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
6	Rotmilan	ID 10	23.07.2024	ja	ja	ja	Schlafplatz		Horstnummer 4	1690	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
7	Rotmilan	ID 10	23.07.2024	ja	ja	ja	Schlafplatz		Horstnummer 421	2600	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
8	Rotmilan	ID 10	23.07.2024	ja	ja	ja	Schlafplatz		Horstnummer 18	2740	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
9	Rotmilan	ID 10	23.07.2024	ja	ja	ja	Schlafplatz		Horstnummer 80.2	2900	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
10	Uhu	ID 10	23.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		Uhuverdacht	2230	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																	
11	Uhu	ID 10	23.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		Uhuverdacht	2980	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																	
12	Uhu	ID 10	23.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		Uhuverdacht	3860	>2500	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																	
13	Schwarzmilan	ID 13	15.11.2020	nein	ja	ja	Brutvogel		Horst 84	2750	>2500	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
14	Rotmilan	ID 18	08.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		{1861C731-AF4A-492B-8609-2A2AA67261C9}	2.300	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
15	Rotmilan	ID 18	01.01.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		{A4D078A3-C567-43C9-951C-425EB95F6673}	1.640	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
16	Uhu	ID 18	16.06.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	3	{6063E709-6654-43BF-A351-3E30B99FB7E8}, {7011A30B-E99E-49FF-90EB-166B542FD775}	2.362	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet																	
17	Uhu	ID 18	01.01.2020	nein	ja	ja	Brutvogel	2	{E67C7289-C6AC-494A-9EE3-CE3EEB2AE98E}	2.362	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung																	
18	Wanderalke	ID 18	03.05.2025	ja	ja	ja	Brutvogel	2	{7623E78D-8F9B-4CE8-8C96-912EEA400978}, {E892BC2D-410D-43A6-9D04-18956A20F9D5}	1.256	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!													
19	Wanderalke	ID 18	05.01.2024	ja	ja	ja			{EE0FBB00-86B9-4B28-80C1-F36BAF8D75C1}	1.256	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung																	
20	Rotmilan	ID 19	01.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		No 43	2.720	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
21	Rotmilan	ID 20	21.06.2023	ja	ja	ja	Brutvogel		No 43 (ca. 2700m), No 123 (ca. 4500m)	2.700	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
22	Rotmilan	ID 21	01.06.2022	ja	ja	ja	Brutvogel		No 37 (ca. 2660m), No 43 (ca. 2740m), No 45 (ca. 2840m)	2.660	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW hoch	ID 11, 13	14.07.2024	AHW in Prüfbereich hoch, Prüfung MM!	Windabhängige Abschaltung	90	≤4,8	8,76									
23	Schwarzmilan	ID 19	01.07.2024	ja	ja	ja	Brutvogel		No 131	2780	>2500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!													

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020													Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG						Prüfung der Minderungsmaßnahmen für besonders störepfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020			
2	Windpark:	WEA Villmar I (Galgenberg)																					
3	WEA Nr.:	WEA 02																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme
6	Waldschnepfe	ID 2, 9	23.07.2024	ja	ja	ja	2		790	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.			nein	nein	nein	nein	> 500 m Entfernung nachgewiesen	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG				
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und anlagenbedingten Risiken (EU-rechtlich geschützte Arten)				
2																																					
3	Windpark:		WEA Villmar I (Galgenberg)		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																
4	WEA Nr.:		WEA 02		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																
5																																					
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis												
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutezeit	Abstand Horst, Revierzentrums oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis									
8	Bluthänfling	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	1	wahrscheinliches Brüten	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
9	Braunkehlichen	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja		Durchzügler	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	40	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
10	Elster	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	3	wahrscheinliches Brüten	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	50	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
11	Feldlerche	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	16	Revierzentrum	ja	ja	nein	nein	ID 2	Tatbestand erfüllt, MM	20	< 500m	ja	ja	nein	nein	ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung							
12	Fitis	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja		wahrscheinliches Brüten	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	10	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	Baufeldinspektion							
13	Gelbspötter	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	1		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
14	Goldammer	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	9	Brutverdacht	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
15	Grünfink	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	1		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
16	Habicht	ID 2, 10	23.07.2024	ja	ja	ja		Horst ID 87, 117	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	200	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
17	Haubenmeise	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	5		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	20	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
18	Heckenbraunelle	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	23		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
19	Kernbeißer	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	6		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	20	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
20	Mäusebussard	ID 2, 10	23.07.2024	ja	ja	ja	1	Horst ID 50.2 (470m Entfernung), 390, 429, 431, 121, 300 (alle > 500m)	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	100	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
21	Rauchschwalbe	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja		Nahrungsgast / Randbrüter	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
22	Rotmilan	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja		Nahrungsgast / Randbrüter	ja	nein	nein	ja	ID 2	betriebsbedingte s Risiko bereits	300	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
23	Schwarzstorch	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja		Überfliegend	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	500	> 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Störempl. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
24	Star	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	5		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
25	Stieglitz	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	1	Brutverdacht	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
26	Tannenmeise	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	4		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	10	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
27	Turmfalke	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	2	Brutzeitbeobachtung	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	100	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
28	Turteltaube	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	1		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	25	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
29	Wacholderdrossel	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	5		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	30	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
30	Waldlaubsänger	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	2		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	15	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
31	Waldschnepfe	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	2		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	30	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Störempl. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
32	Wintergoldhähnchen	ID 2	23.07.2024	ja	ja	ja	3		nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	5	< 500m	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
33	Wildkatze	ID 18	27.08.2021	ja	ja	ja		2080m Entfernung, (AF63151A-69D9-4D5E-BAD9-CE619D74F3C4)	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500m	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
34	Wildkatze	ID 18	10.12.2023	ja	ja	ja		3200m Entfernung, (E6875CD3-576D-450A-A704-0F190A74E188)	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Säugetier (immer MM prüfen)	> 500m	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
35	Turmfalke	ID 18	11.07.2021	nein	ja	ja		4700m Entfernung, (067F9389-E218-41EB-9207-01C003956FD1)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	100	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung								
36	Fasan	ID 18	03.06.2021	nein	ja	ja		620m Entfernung, (A12F5E5C-9201-40F9-A589-040AF63FA50F)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell		> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung								
37	Steinkauz	ID 18	16.06.2023	ja	ja	ja	Brutpaar	4500m Entfernung, (C4D47FAF-B7C3-4E27-9545-)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	100	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
38	Bluthänfling	ID 18	11.07.2021	nein	ja	ja		4770m Entfernung, jüngste Sichtung (A12F5E5C-9201-40F9-A589-040AF63FA50F)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	15	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung								
39	Braunkehlichen	ID 18	17.08.2020	nein	ja	ja		4300m Entfernung, (A12F5E5C-9201-40F9-A589-040AF63FA50F)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	40	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung								
40	Heidelerche	ID 18	25.09.2021	ja	ja	ja		1200m Entfernung, (8BC09CB1-AB34-4FD6-ADEE-F139CF2463D7)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	20	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
41	Dorngrasmücke	ID 18	03.06.2021	nein	ja	ja		600m Entfernung, (A12F5E5C-9201-40F9-A589-040AF63FA50F)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	10	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung								
42	Eichelhäher	ID 18	04.04.2022	ja	ja	ja		620m Entfernung, (A12F5E5C-9201-40F9-A589-040AF63FA50F)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	30	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
43	Eichelhäher	ID 18	29.03.2021	nein	ja	ja		4400m Entfernung, (A12F5E5C-9201-40F9-A589-040AF63FA50F)	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	30	> 500m	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung								
44	Feldlerche	ID 18	11.07.2021	nein	ja	ja		Mehrere Beobachtungen, nächste: 620m Entfernung.	nein	nein	nein	nein	zu weit entfernt	Daten nicht aktuell	20	> 500m	nein	nein</																			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL												
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																								Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: WEA Völs (I. Galgenberg)																																																	
3	WEA Nr.: WEA 02																																																	
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten anspezifisch fachlich geprüft?	Daten anspezifisch statistisch geprüft?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereinheiten	Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungsableitung: Kollisionsrisiko	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungsstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen																		
5												baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungsableitung: Kollisionsrisiko	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt							Zusätzliche Erläuterungen/ Begründung	Ergebnis																
6	Mopsfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
7	Bechsteinfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
8	Brandfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
9	Wasserfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
10	Großes Mausohr	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
11	Große Bartfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
12	Fransenfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
13	Braunes Langohr	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
14	Graues Langohr	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Gering	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM																			
15	Breitflügelfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdet, ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	ja	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	Gering	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.																	
16	Kleiner Abendsegler	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdet, ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	ja	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.																	
17	Großer Abendsegler	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdet, ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	ja	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.																	
18	Rauhautfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdet, ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	ja	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.																	
19	Zwergfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Hoch	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdet, ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	ja	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.																	
20	Mückenfledermaus	ID 14, 15, 16	04.08.2025	ja	ja	ja			Kartierung, Batcoder, Detektor		Mittel	ja	nein	nein	ja	Schlaggefahrdet, ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	ja	nein	ID 14, 15, 16	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	ja	nein	nein	nein	nein	Eingriff im Offenland	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.																	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WEA Villmar I (Galgenberg)									
3	WEA Nr.:	WEA 02									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{Aussn} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{Aussn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Regierungspräsidium Gießen - Dezernat 53.1 - Forsten und Naturschutz 1